Der Beginn

der

Strafverfolgungs-Verjährung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock.

Vorgelegt von

Hans Wahlen,
Referendar aus Köln a. Rhein.

Göttingen.
Druck von Louis Hofer.
1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552724_0040

Meinem Vater!

Literatur.

Abegg, Ueber die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen. Breslau 1862

Aug, Die Verjährung der Strafverfolgung. Diss. Strassburg 1900.

Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. Leipzig 1859.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Leipzig 1898.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1886.

Binding, Normen, Leipzig 1890.

Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme. Berlin 1890.

Birkmeyer, Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1903

Bühler, Verjährung im Strafrecht. Diss. Bern 1893.

v. Buri, Der allgemeine Teil des Strafrechts. Gerichts-Saal. 28 S. 162 ff. Stuttgart 1876.

v. Buri, Mittäterschaft. G.-S. Bd. 25 S. 237. Erlangen 1873.

v. Buri, Beilage zum G. S. 37. 1888. Die Causalität S. 38 ff. Die Teilnahme.

Bünger, Ueber Handlung und Handlungseinheit, Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft. Bd. VIII. S. 520 ff. Berlin 1888.

Carpzow, Practica rerum criminalium. 1646.

Dambach, Beiträge zur Lehre von der Kriminalverjährung. Berlin 1860.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin 1869.

Feuerbach, Lehrbuch I. Aufl. 1801.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I. 1904.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Leipzig 1903.

Franke, in Goltdammers Archiv, Bd. 20, S. 40 ff.

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1862.

Goltdammer, in Goltdammers Archiv, Bd. 9, S. 759 ff.

Goltdammer, Materialien zum Preussischen Strafgesetzbuch. Berlin 1851.
Grimm, Deutsches Wörterbuch. III. Bd.
Häberlin, Goltdammers Archiv 25. S. 432—440.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881.
Hälschner, Die Mittäterschaft. G.-S. 25. S. 81. Erlangen 1878.
Hälschner, Nochmals das forum delicti commissi. G.-S. 30. S. 52 ff.
Heffter, Ueber den Anfangspunkt der Strafverjährung, in Goltdammers Archiv. Berlin 1853. S. 307 ff.
Henke, Handbuch des Kriminalrechts. Berlin 1858.
Heyne, Deutsches Wörterbuch. II. Bd 1891.
Hirzel, Verjährung der Strafen. Diss. Zürich 1860.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon. III. Bd. Leipzig 1881.
v. Holtzendorff, Handbuch des dentschen Strafrechts. Berlin 1871.
Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. München 1902.
Kley, Ueber den Beginn der Verjährung der Strafverfolgung. Diss. Erlangen 1899.
Köhler, Grenzlinien zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz. München 1900.
Koopmann, Zur Lehre von der Verjährung. Diss. Göttingen 1888.
Krug, Neues Archiv 1857.
Lammasch, Handlung und Erfolg, Grünhuts Zeitschrift. 9. Bd. S. 221 ff. Wien 1881.
Lessing, Abhandlung über die Fabel. Leipzig. 1759.
Liepmann, Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.
v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung im Strafrecht; Festgabe für Wetzell. S. 253 ff. Marburg 1890.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 13. Auflage. Berlin 1903.
Mauthner, Kritik der Sprache III. Bd. Zur Grammatik der Logik. Berlin 1902.
Mayer, Die schuldhafte Handlung. Leipzig 1901.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Auflage. Leipzig 1895.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin 1869.
Nessel, Goltdammers Archiv 25. S. 1 ff.

Olshausen, Kommentar z. Reichs-Strafgesetzbuch. Berlin 1900.
Oppenhoff, Kommentar z. Reichs-Strafgesetzbuch. Berlin 1901.
Preussisches Strafgesetzbuch nach dem Texte des Erlasses vom 14. Juni 1859.
Pulvermacher, Gründe der Verjährung im Strafrecht Goltdammers Archiv. Berlin 1870. S. 145.
Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 1, 2, 3, 5, 6, 9, 15, 21, 24 26, 33.
Radbruch, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrecht. Berlin 1904.
v. Risch, Gerichtssaal 36, S. 241. Stuttgart 1864. Ueber den rechtlichen Charakter der Kriminalverjährung nach heutigem Recht.
v. Risch, Zur Frage der rechtlichen Konstruktion der Kriminalverjährung nach heutigem Recht, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Berlin 1889 S. 235 ff.
Rubo, Kommentar zum Reichs-Strafgesetzbuch. Berlin 1879.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1874
Schneider, Der Ort der begangenen Handlung Diss. Tübingen 1886.
v. Schwarze, Kommentar zum Reichs-Strafgesetzbuch. Leipzig 1884.
Schwarze, Bemerkungen zur Lehre von der Verjährung; Archiv des Kriminalrechts. 1843. IV. Stück, Halle. S. 454 ff.
Schwarze, Zur Lehre von der Kriminalverjährung; Archiv des Kriminalrechts. 1843. III. Stück Halle. S. 454 ff.
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Text-Ausgabe von Rüdorff-Appelius. Berlin 1900.
Unterholzner-Schirmer, Verjährungslehre. Leipzig 1858.
Verhandlungen des zweiten deutschen Juristentages. II. Bd. Berlin 1862.
Vonachten, Verjährung im Strafrecht. Diss. Erlangen 1895.
Wachenfeld, Theorie d. Verbrechenskonkurrenz. Berlin 1893.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Leipzig 1881.
v. Wächter, Ueber die Konkurrenz verschiedener Strafgesetze, Goltdammers Archiv Bd. 8, S. 3 ff. Berlin 1860.
v. Wächter Das königlich sächsische und das thüringische Strafrecht. Stuttgart 1857.
Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.

Inhaltsübersicht.

		Seite
Kapitel I.	Der Begriff „Handlung“ im Strafrecht .	1—15
Kapitel II.	Kritische Erörterung der verschiedenen Auslegungen des § 67, 4	16—39
Kapitel III.	Eigene Interpretation des § 67, 4 auf Grund:	
	a) von Erörterungen allgemeiner Natur über die Kriminalverjährung	40—48
	b) einer historischen Darstellung der diesbezüglichen Frage der Kriminalverjährung	48—57
Kapitel IV	Der Beginn der Strafverfolgungsverjährung bei einzelnen Deliktsarten . . .	58—78
Kapttel V.	Die Berechnung der Strafverfolgungsverjährung	79 - 80

Kapitel I.

Der Begriff „Handlung" im Strafrecht.

Das Reichsstrafgesetzbuch behandelt in den §§ 66 ff. die Strafverfolgungsverjährung.

Der § 67, Absatz 4, bestimmt inbezug auf den Beginn der Strafverfolgungsverjährung: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges".

Die Bedeutung dieser Vorschrift ist in Theorie und Praxis lebhaft bestritten. Das Gesetz spricht hier von dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Unsere Aufgabe ist es daher, den Begriff der Handlung zu untersuchen. Hierbei legen wir zunächst den Begriff der Handlung im allgemeinen fest und prüfen weiter, ob das Strafrecht einen besonderen juristischen Handlungsbegriff aufgestellt hat oder eines solchen bedarf.

„Der Begriff der Handlung ist die oberste Einheit für alle Phänomene des Strafrechts" [1]), er ist das „feste Knochengerüst, welches die Gliederung der Lehre vom Verbrechen bestimmt" [2]).

---

[1]) Liepmann, S. 27.
[2]) Berner. 1. Aufl. Lehrb. S. 108.

In Ermangelung einer Legaldefinition haben wir uns zunächst an den Sprachgebrauch des Lebens zu halten. Hier wird das Wort „Handlung“, das sich ethymologisch von Hand herleitet, meist in dem Sinne gebraucht, dass die Handlung die Willensbetätigung, wie den durch sie herbeigeführten Erfolg umfasst. Handlung ist gleichbedeutend mit Tätigkeit im weiteren Sinne. Denken wir an die von der Sprache gebildeten Verbalformen für Tätigkeiten, wie Töten, Schlagen, Schreiben, Verwunden etc., so ist eben die Tätigkeit des Subjekts nicht eher verwirklicht, als bis der Tod etc., der Erfolg des Tätigseins, eintritt. Gerade in diesen Tätigkeitsworten zeigt sich so recht, dass nicht der einzelne Vorgang, vielmehr ein Bewegungskomplex, im ganzen betrachtet, damit zum Ausdruck gebracht werden soll. So definiert denn auch Lessing in seiner Abhandlung über die Fabel aus dem Jahre 1759: „Eine Handlung nenne ich eine Folge von Veränderungen, die zusammen ein Ganzes ausmachen.“

Dieser Definition schliesst sich auch Mauthner[1]) an, indem er ausführt, dass Lessing sich die Handlung „einfach durch das Verbum darstellbar denkt“, das seinerseits mit dem Tätigkeitsbegriff im grammatischen Sinne zusammenfällt, der, wie nachgewiesen, den Erfolg in sich trägt.[2])

Menschliche Tätigkeit ist nur denkbar mittels Körperbewegung. Die Ursache der Körperbewegung ist ein bewusster Willensakt. Die Entstehung des

---

[1]) Mauthner, S. 59.

[2]) cfr. des weiteren Grimm, Deutsches Wörterbuch, IV Bd. 2. Abt. S. 404. Heyne, Deutsches Wörterbuch, 1891, III. Bd. S. 44.

Willensaktes beruht auf Vorstellungen mannigfaltiger Art. Diese werden hervorgerufen durch ein Gefühl der Unlust mit dem gegenwärtigen Zustande und setzen sich um in einen Trieb, diese Spannung aufzuheben. Der Trieb wird durch den Beistand des Intellekts zum Wollen, indem er sich die Herbeiführung einer Veränderung des augenblicklichen allgemeinen Zustandes — eines äusseren Erfolges — zum Zweck setzt, der die Ursache der Unlust beseitigt und damit auch die Unlust selbst aufhebt. Diesen teils innerlichen, auf Denken beruhenden, teils äusserlichen, auf einem Tun beruhenden Vorgang nennen wir im allgemeinen Sinne: „Handlung".

Nicht zur Handlung in diesem Sinne gehört die Willensrichtung — Vorsatz oder Fahrlässigkeit —, welche der Handelnde hat. Allerdings ist jede Handlung eine solche Körperbewegung, die durch menschlichen Willen veranlasst ist. Aber der Wille selbst und seine jeweilige Beschaffenheit ist kein Faktor des Begriffes „Handlung" in diesem Sinne. Der Wille ist ein Attribut der Körperbewegung, dessen Vorhandensein der Körperbewegung den Charakter einer Handlung verleiht. Jede Handlung hat einen Erfolg. Dieser Satz ist ohne Zweifel richtig; denn, da Handlung das Setzen von Ursachen bedeutet, so gehört zu ihrem Begriff auch als notwendiges Korrelat, zur Ursache eine Wirkung.

Untersuchen wir den Begriff „Erfolg", so haben wir auszugehen von einem Merkmale der Handlung, der Körperbewegung, die, wie wir sahen, sich als Betätigung des Willens darstellt. Jede Körperbewegung erzeugt in dem augenblicklichen allgemeinen Zustande Veränderungen. Diese Veränderungen können

sich einerseits darstellen als sinnlich wahrnehmbare oder nicht wahrnehmbare Verschiebungen oder Umwälzungen der Aussenwelt, dann aber auch als Einwirkungen psychologischer Natur, sei es unmittelbar auf den Verletzten selbst oder auf entferntere Kreise. Des weiteren ist es möglich, dass eine Reihe von Veränderungen eintritt, wie auch nur eine einzige. Diese Veränderungen, mögen sie nun physischer oder psychischer Natur sein, sind Wirkungen der ursprünglichen Körperbewegung. Diese Wirkungen sind qualitativ von einander unterschieden, und diejenige haben wir als Erfolg zu bezeichnen, die ihrerseits wieder die weittragendsten Folgen hat. Sie unterscheidet von den übrigen Wirkungen vor allem das Interesse, das der Handelnde selbst, und deshalb auch der die Handlung Beurteilende, der Richter, an ihr nimmt. Die Rechtsordnung hat nun einzelne Vorgänge als dem Recht feindliche angesehen und diese mit bestimmten generellen Merkmalen gekennzeichnet. Diese Vorgänge sind Wirkungen vorangegangener Körperbewegungen. Liegt nun eine solche Wirkung mit ihren den Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden Merkmalen vor, so haben wir es mit einem Erfolge zu tun.

Die Definition des Begriffes „Handlung" im Strafrecht ist lebhaft bestritten.

Während einige den Begriff der Handlung auf die Tätigkeit als solche beschränkt wissen wollen, ziehen andere die Zwischenwirkungen, d. h. die den Erfolg vermittelnden Wirkungen, mit Ausschluss des Erfolges in den Begriff hinein. Wieder andere stellen den Satz auf, man handele solange, als die vom Handelnden in Bewegung gesetzte Kraft wirksam ist.

Eine letzte Ansicht schliesslich geht dahin, dass Tätigkeit, Zwischenwirkungen plus Erfolg als Handlung aufzufassen sind.

Analysieren wir die einzelnen Theorien, so sehen wir, dass nach der ersten Handlung und Tätigkeit mit einander identisch sind. Diese Ansicht wird vertreten von Wächter,[1]) Meyer,[2]) Schütze,[3]) Bekker,[4]) Merkel.[5])

Abgesehen davon, dass diese Auffassung zunächst nicht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspricht, muss gegen diese Anschauung Widerspruch erhoben werden. Handeln ist gleich Verursachen und niemals kann irgend etwas an sich selbst Ursache sein, sondern ist es immer nur in seiner Verbindung mit dem Verursachten selbst, dem Erfolge. Sehen wir vom Erfolge ab, dann bleibt nur eine zahl- und zwecklose Menge von Körperbewegungen und durch sie verursachten Veränderungen übrig, die einzeln ohne jede rechtliche Bedeutung bleiben. Den Begriff einer strafbaren Handlung erhalten wir nur dann, wenn wir die Mehrheit der einzelnen Willensbetätigungen zusammenfassen zu einer Einheit, die ihrerseits begrenzt wird von der ursprünglichen, ursächlichen Körperbewegung und der Folge, die vom Gesetz mit Strafe bedroht ist, dem Erfolge. „Diese Handlung ist also die Einheit von Willensbetätigung und Erfolg, sie ist das Verbrechen von seinem juristischen Anfang, bis zu seinem juristischen Endpunkte.“[6])

[1]) Wächter, Vorlesungen.
[2]) Meyer, Lehrbuch, 5. Aufl., S. 142.
[3]) Schütze, Lehrbuch, 2. Aufl., S. 100.
[4]) Bekker, Theorie. S. 245.
[5]) Merkel, Lehrbuch.
[6]) Binding, Lehrbuch I, S. 565.

Die Tätigkeit an sich hat eben für das Strafrecht keine Bedeutung, sondern gewinnt sie nur, sobald sie mit einer bestimmten ihrer zahlreichen Folgen, dem strafrechtlich relevanten Erfolge, in Zusammenhang gebracht wird. Mit Recht sagt Wachenfeld:[1] „Strafrechtlich interessieren allein die Veränderungen in der Aussenwelt, welche eine Störung der Rechtsordnung enthalten. Die Tätigkeit allein ist ohne strafrechtliches Interesse."

Eigenartig mutet die Theorie an, nach welcher zwar nicht die Tätigkeit allein gleich Handlung sein soll, die vielmehr auch Wirkungen der Körperbewegung in den Begriff der Handlung einbezieht, aber gerade die Hauptwirkung ausschaltet und nur mit Tätigkeit plus Zwischenwirkungen operiert. Vertreten wird diese Ansicht von Nessel,[2] Häberlin,[3] Francke[4] und auch vom Reichsgericht.[5]

Richtig ist, dass zwischen der Tätigkeit und ihrer rechtlich erheblichen Wirkung, dem Erfolge, eine Reihe von Wirkungen liegen, die, ohne einzeln bedeutsam zu sein, in ihrer kausalen Folge gesamt den verbrecherischen Erfolg herbeiführen. Auf die Existenz dieser Zwischenwirkungen hat der Täter gerechnet, sonst hätte er nicht erwarten können, dass der Erfolg eintritt. Zu dieser zweiten Ansicht gehören auch noch diejenigen, die zwar terminologisch Handlung gleich Tätigkeit erklären, aber zur Tätigkeit die Zwischenwirkungen hinzunehmen. Dieser Anschauung wider-

[1]) Wachenfeld, S. 20, 21.
[2]) Nessel, S. 1–21.
[3]) Häberlin, S. 432–440.
[4]) Francke, S. 40.
[5]) Entsch. des R.-G., Bd. 3, S. 318; Bd. 1, S. 276.

spricht die allgemeine Auffassung. Denn mit Recht betrachtet man als Tätigkeit nur die eigenen vom Willen verursachten und bestimmten irgend eine Wirksamkeit ausübenden körperlichen Bewegungen des Menschen. In dem Augenblicke erscheint die Tätigkeit beendigt, in welchem die Körperbewegung aufhört, und der Handelnde den etwa noch nicht eingetretenen Erfolg von der fortgehenden Wirksamkeit anderweitiger von ihm in Bewegung gesetzter Kräfte erwartet. Die vom menschlichen Willen in Bewegung gesetzten fremden Kräfte als einen Bestandteil der eigenen Tätigkeit aufzufassen, erscheint uns nicht angängig. Die übrigen Vertreter dieser Theorie fassen, wie schon oben erwähnt, Tätigkeit plus Zwischenwirkungen zusammen unter den Begriff „Handlung". Sie machen im Gegensatze zu den ersteren einen Unterschied, indem sie einerseits Tätigkeit und Zwischenwirkungen, andererseits Zwischenwirkungen und Erfolg gegenüberstellen. Eine Unterscheidung von strafrechtlicher Bedeutung ist dies aber nicht. Denn fasst man Zwischenwirkungen und Erfolg unter den gemeinsamen Oberbegriff: „Strafrechtlich relevante Veränderungen in dem augenblicklichen allgemeinen Zustande, hervorgerufen durch Willensbetätigung", so darf man, wie Wachenfeld[1]) mit Recht hervorhebt, nicht gerade die bedeutendste Wirkung von den übrigen trennen, nicht diejenige, um derentwillen erst ein Zusammenhang zwischen dem Geschehnis und der Tätigkeit gesucht wird. Gehören die Zwischenwirkungen zu dem Handlungsbegriff, dann umsomehr der Erfolg.

---

[1]) Wachenfeld, S. 21.

Die Anhänger der dritten Theorie sagen, um mit Oppenhoff[1]) zu sprechen: „Die Handlung dauert so lange an, als der Handelnde dabei (körperlich) tätig ist.“ Also gegebenenfalls auch weit über diejenige Wirkung hinaus, die wir Erfolg nennen. Die Wirkungen nun, die nach Eintritt des Erfolges sich zeigen, sind strafrechtlich völlig irrelevant.

Während vielfach diese Ansicht mit der von uns an zweiter Stelle erörterten zusammengefasst wird, erscheint uns doch ein nicht zu unterschätzender Unterschied zwischen beiden zu sein. Denn während die ersten Handlung als Tätigkeit, plus Zwischenwirkungen definieren — aus dem Worte „Zwischenwirkungen“ ist schon zu entnehmen, dass nur diejenigen Wirkungen gemeint sind, die zwischen Tätigkeit und Erfolg liegen, — sagen Oppenhoff[2]) und Löwe[3]), dass die Handlung überhaupt so lange dauere als die vom Täter in Bewegung gesetzte Kraft wirksam ist. Oppenhoff bringt allerdings in seinen Beispielen keinen Fall, in dem die in Bewegung gesetzte Kraft über den strafrechtlich in Betracht kommenden Erfolg hinaus wirksam ist, gleichwohl lassen sich Fälle denken, bei denen die in Bewegung gesetzte Kraft auch nach Eintritt des Erfolges noch recht wirksam sein kann. Denn wir haben oben dargelegt, dass der Erfolg nicht etwa die letzte Wirkung ist, vielmehr nur diejenige Wirkung, welche die weittragendsten Folgen zeitigt, sodass sehr wohl noch andere darüber hinausgehende Wirkungen möglich sind, die indessen vom Strafrecht nicht mehr berücksichtigt werden.

[1]) Oppenhoff, § 3, Nr. 6.
[2]) Oppenhoff, § 3, Nr. 6.
[3]) Löwe, Strafprozessordnung, § 7, Nr. 1.

Diejenige Ansicht, die noch zu erörtern bleibt, lässt für den Begriff der Handlung folgende drei Momente erforderlich sein: Willen, Körperbewegung, Erfolg.

Für diese Ansicht treten ein:

Berner[1]), Binding[2]), Lilienthal[3]), Liepmann[4]), Wachenfeld[5]), v. Liszt[6]), Hälschner[7]), v. Schwarze[8]).

Da diese Anschauung unseres Erachtens alle erheblichen Momente des Handlungsbegriffes in sich schliesst, und andererseits auch nur diese enthält, so musste sie die herrschende werden. Diese Definition der Handlung, die den Erfolg in den Begriff mit aufnimmt, entspricht auch, wie wir schon gesehen haben, der allgemeinen Anschauung eines Handlungsbegriffs. Denn ohne von einem juristischen Standpunkt aus zu urteilen, wird man immer bei einer Begriffsbestimmung der Handlung das Verursachte selbst, den Erfolg, mit der Ursache zusammen, der Körperbewegung, in ein gemeinsames Ganzes, den Begriff der Handlung, zusammenfassen. Unsere An-

---

[1]) Berner, Lehrb. S. 117. (18. Aufl.)

[2]) Binding, Lehrb. I, S. 565: „Handlung ist die Einheit von Willensverwirklichung und Erfolg, sie ist das Verbrechen von seinem juristischen Anfange bis zu seinem juristischen Endpunkte."

[3]) Lilienthal, S 259.

[4]) Liepmann, S. 26.

[5]) Wachenfeld, S 22.

[6]) v. Liszt, (13. Aufl., Lehrb.), S. 125: „Der Erfolg bildet einen integrierenden Bestandteil des Handlungsbegriffes."

[7]) Hälschner, Lehrb., S. 186: „Die wesentlichen Momente der Handlung sind also der bewusste Willensakt, die durch ihn verursachte Körperbewegung und der aus dieser sich ergebende Erfolg."

[8]) von Schwarze, zu § 67, Nr. 5.

schauung steht auch auf dem Boden des positiven Rechts. Schon in den ersten Paragraphen des R.-Str.-G.-B., die von Handlung sprechen, den §§ 1 und 2, ist unter Handlung nur unsere Bestimmung dieses Begriffes zu verstehen. Eine eingehendere Erörterung dieses Arguments wird bei Gelegenheit der näheren Besprechung von § 67, Abs. 4, erfolgen.

An Hand unseres gewonnenen Handlungsbegriffes treten wir in die Besprechung des § 67, Abs. 4, ein.

Der § 67, Abs. 4, hebt ausdrücklich hervor, dass der Beginn der Verjährung von dem Tage an laufe, „an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges." Bei der Interpretation dieser Gesetzesstelle stehen sich inbezug auf den Begriff der Handlung zwei entgegengesetzte Ansichten gegenüber, während eine dritte vermitteln will. Birkmeyer[1]) legt diese Vorschrift mit den Worten aus: „Es enthält der § 67, Abs. 4, insoferne eine Legaldefinition der begangenen Handlung, als bestimmt wird, dass zum Begriff derselben der Eintritt des Erfolges nicht gehört." Er verallgemeinert diese gegebene Legaldefinition und glaubt, dass dieser Begriff nicht ein ad hoc aufgestellter und für andere Fälle der begangenen Handlung nicht für zutreffend von uns erachtet werden solle; vielmehr will er ihn überall da anwenden, wo das Gesetz mit der begangenen Handlung operiert.

Mit Recht hebt Kitzinger[2]) gegen diese Ansicht hervor, dass das Gesetz in der überwiegenden Mehrheit der Fälle den Ausdruck

[1]) Birkmeyer, Teilnahme, S. 112.
[2]) Kitzinger, S. 167.

„Handlung“ im Sinne von Delikt, einschliesslich des Erfolges, gebraucht. Als Beispiel dafür können folgende Gesetzesstellen dienen, in denen überall der Begriff „Handlung“ die drei Momente Wille, Körperbewegung und Erfolg umfasst:

R.-Str.-G.-B. §§ 1, 2, 3, 7, 102, 107, 111, 133 Abs. 2, 163, 233 Abs. 2, 244, 272, 315 Abs. 2, 316 Abs. 1, 318 Abs. 1, 319, 321 Abs. 2, 322 Abs. 2, 323, 324, 326, 349, 554, 355 u. a.

Wollte der Gesetzgeber in § 67, Abs. 4, Handlung gleich Tätigkeit definieren, so hätte er den Satz mit den Worten „begangen ist“ enden sollen. Dann wäre jeder Streit, sofern im übrigen der Begriff Handlung feststände, zweifellos darüber ausgeschlossen, ob der Erfolg in den Begriff der Handlung einzubeziehen sei.

Weiterhin dürfte es doch auch eigenartig erscheinen, dass der Gesetzgeber erst im 67. Paragraphen eine Definition von Handlung geben wollte, nachdem er verschiedentlich in vorhergehenden Paragraphen das Wort in entgegengesetzer Bedeutung verwandt hat. [1])

Die entgegengesetzte Ansicht, der auch wir uns anschliessen, fasst die Vorschrift des § 67, Abs. 4, in der Weise auf, dass hier vom Gesetz ein Ausnahmefall vom gewöhnlichen Handlungsbegriff konstruiert ist. Denn gehörte der Erfolg nicht zur Handlung, so konnte er selbstverständlich bei der Verjährung der Handlung nicht in Betracht gezogen werden. Weil ihn der Gesetzgeber aber zu derselben zählt, bedurfte es einer besonderen Vorschrift. Hier verbietet das Gesetz eine sonst bezüglich des Handlungsbegriffes

---

[1]) R.-Str.-G.-B. §§ 1, 2, 57 Abs. 1–3, 59 u. a.

erforderte Rücksicht auf den Erfolg zu nehmen. Diese Ansicht teilen Binding[1]), Radbruch[2]), Bekker[3]), Wachenfeld[4]). Die Entgegnung Kitzingers[5]), dass das Gesetz an einzelnen Stellen, wie § 46, Absatz 2, §§ 73, 74 auch den natürlichen, d. h. einem spezifisch juristischen Handlungsbegriff verwendet, unter Ausschluss zwar nicht jeden, aber doch des Delikterfolges, erscheint uns keineswegs stichhaltig. Denn in § 46, Abs. 2, macht das Gesetz ebenso wie in unserem § 67, Abs. 4, eine Ausnahme von seinem gewöhnlichen Handlungsbegriff, indem es hier ausdrücklich den Erfolg aus der Handlung ausscheidet. In §§ 73, 74 dagegen ist der Begriff „Handlung" höchst bestritten. Auch hier teilen sich die Ansichten von denselben Gesichtspunkten ausgehend, wie im § 67, Abs. 4.

An zweiter Stelle führt Kitzinger gegen unsere Ansicht ins Feld[6]), dass der Handlungsbegriff im § 67, Abs. 4, nicht in Form einer Legaldefinition aufgestellt ist. Unseres Erachtens hat kein Vertreter unserer Theorie die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt, vielmehr wird allgemein § 67, Abs. 4, nur als Beispiel bei Erörterung der beiden Theorien angeführt, um aus ihm den Handlungsbegriff herauszuschälen. Kitzinger[7]) erklärt nun weiter: „Das Gesetz sagt nicht: Zur Handlung gehört nicht der

[1]) Binding, Lehrb. I, S. 417.
[2]) Radbruch, S. 74ff.
[3]) Bekker, Theorie, S. 88.
[4]) Wachenfeld, S. 24.
[5]) Kitzinger, S. 167.
[6]) Kitzinger, S. 168.
[7]) Kitzinger, S. 167.

Erfolg, sondern: Auf die Handlung kommt es bei Beginn der Verjährungsfrist an, nicht auf den Erfolg."

Damit werde schon ein Handlungsbegriff vorausgesetzt, der den Erfolg nicht in sich schliesst. Auch wir können aus § 67, Abs. 4, nicht entnehmen, dass das Gesetz hier dekretiere: Zur Handlung gehöre nicht der Erfolg, aber weiter vermögen wir auch nicht den Standpunkt Kitzingers zu teilen. Vielmehr sagt unseres Erachtens das Gesetz: Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist; da nun im allgemeinen der Erfolg zur Handlung gehört, so muss hier, wenn die Verjährung ohne Rücksicht auf den Erfolg beginnen soll, dies besonders zum Ausdruck gebracht werden. Wollte der Gesetzgeber das zum Ausdruck bringen, was Kitzinger interpretiert, dann würde er sicherlich einen anderen als den bestrittenen Ausdruck gewählt haben; etwa den von Kitzinger vorgeschlagenen.

Durch den Anschluss an die Theorie, welche den Erfolg in den Handlungsbegriff einschliesst, erübrigt sich die Erörterung der von Kitzinger vertretenen Ansicht, wonach der Begriff der Handlung vom Gesetzgeber in doppelter Bedeutung — nämlich einmal im natürlichen Sinn und dann als spezifisch juristischer Begriff — gebraucht wird. Nur in den Fällen, in denen das Gesetz den Begriff „Handlung" in Verbindung bringt mit solchen Attributen, die darauf hinweisen, dass hier Handlung nicht im gewöhnlichen Sinne zu interpretieren ist, ist die Ansicht von Kitzinger verständlich und annehmbar; wie z. B. im § 68, wo von richterlichen Handlungen gesprochen wird.

Im übrigen operiert Kitzinger selbst durchweg mit seinem sogenannten Deliktsbegriff, der den Erfolg mit in sich schliesst. Er selbst sagt [1]), dass Handlung nicht Tätigkeit bezeichnen kann und wendet dieses Resultat auf eine ganze Reihe von Fällen an; er spricht sogar auch inbezug auf §§ 73, 74 von Abweichungen und von § 67, Abs. 4, als einem Ausnahmefall des sonst allgemein gebrauchten technischen Deliktsbegriffes, in den er, wie schon gesagt, den Erfolg mit einbezieht.

Bei der Erörterung von § 67, Abs. 4, kommt Kitzinger dagegen nach Negierung der von uns oben entwickelten Ansichten plötzlich zu dem Resultate, dass das Gesetzbuch schon einen Handlungsbegriff voraussetze, der den Erfolg nicht in sich schliesst, und dieser Begriff werde im § 67, Abs. 4 nur mit besonderer Schärfe hervorgehoben. Aber auch nach diesem gewonnenen Ergebnis präzisiert er des Weiteren ohne eine Motivierung seine Anschauung mit den Worten: „Wir wissen also nur so viel, dass der Gesetzgeber das Wort „Handlung" in doppelter Bedeutung gebraucht, in technischer als Delikt, in natürlicher als Tätigkeit, unter Ausschluss des zum Verbrechen gehörigen Erfolges." [2]) Somit schliesst Kitzinger sich tatsächlich unserer Anschauung an, nur dass er in den Fällen, wo wir von einer Ausnahme des üblichen Handlungsbegriffes sprechen, diese Ausnahmen als zweite Regel neben die erste hinsetzt. Also nur ein terminologischer, nicht ein sachlicher Unterschied.

[1]) Kitzinger, S. 160.
[2]) Kitzinger, S. 167.

Bei dieser Erörterung hat sich somit bezüglich des Begriffes „Handlung“ ergeben, dass das Strafrecht keines besonders technisch-juristischen Handlungsbegriffes bedarf. Die Bedeutung des Begriffes „Handlung“ im Leben kennt auch das Strafrecht: „Handeln im rechtlichen Sinne und natürliches Handeln sind keine heterogenen Begriffe, sondern derselben Begriffsgattung angehörig. Ersteres ist nur ein Ausschnitt aus dem letzteren. Die rechtliche Verantwortlichkeit des handelnden Subjekts scheidet diese Art des natürlichen Handelns von der Gattung, nicht eine an die Stelle reeller Natur tretende rechtliche Fiktion.“ [1])

Wir brauchen also nicht wie Binding [2]) einen juristischen Handlungsbegriff, den er als allein brauchbar erklärt, da er aus dem nicht juristischen Handlungsbegriff sowohl den deliktizischen Entschluss wie auch ihre Folgen den deliktizischen Erfolg ausschliesst. Er nennt Handlung somit im natürlichen Sinne: Körperbewegung. Da wir nun gezeigt haben, dass diese Auffassung unrichtig ist, dass vielmehr zur Handlung auch im natürlichen Sinne das gehört, was Binding nur der Handlung im juristischen Sinne zuerkennt, so ist unser Ergebnis, dass wir mit unserem natürlichen Handlungsbegriff auch im Strafrechte auszukommen vermögen.

[1]) Bünger, S 573.
[2]) Binding, Lehrbuch, S. 566.

Kapitel II.

Kritische Erörterung der verschiedenen Auslegungen des § 67, Abs. 4.

Wir haben gesehen, dass im Handlungsbegriff der Erfolg enthalten ist, und dass dieser Begriff im gewöhnlichen Sprachgebrauch, wie in der Rechtssprache des Strafrechts, mit gleicher Bedeutung zu verwenden ist.

Weiter haben wir festgestellt, dass auch im § 67, Abs. 4, unter Handlung dieser Handlungsbegriff zu verstehen ist, dass aber hier das Gesetz vom Eintritt des Erfolges für den Beginn der Verjährung absieht und kommen somit zu der lebhaft bestrittenen Frage, ob das Gesetz im § 67, Abs. 4, das Wort „Handlung" als strafbare Handlung oder den Begriff ohne Rücksicht auf seine Strafbarkeit verwendet. Die Untersuchung dieser Frage geht Hand in Hand mit der Erörterung über den Beginn der Verjährung. Denn sobald wir festgestellt haben, dass im § 67, Abs. 4, unter Handlung „strafbare Handlung" zu verstehen ist, und dass weiterhin nur eine strafbare Handlung verjähren kann, wissen wir auch, von wann ab der Lauf der Verjährung beginnen kann, nämlich von dem Zeitpunkt ab, von dem die Handlung strafbar wird.

Bei der Erörterung der Streitfrage, ob im § 67, Abs. 4, unter Handlung „strafbare Handlung" zu verstehen ist, lassen sich die verschiedenen Ansichten in

zwei Gruppen teilen. Vor allem fasst das Reichsgericht[1]) hier Handlung als „strafbare Handlung“ auf. Ihm schliessen sich an Olshausen[2]), Oppenhoff[3]), Rüdorff-Appelius[4]), Kley[5]), Vonachten[6]). Die entgegengesetzte Ansicht wird vertreten von Frank[7]), v. Liszt[8]), Koopmann[9]) und vor allem von Kitzinger[10]), der die Judikatur des Reichsgerichts einer eingehenden Kritik unterwirft.

Bevor wir nun auf die einzelnen Ansichten eingehen, wollen wir zunächst unseren Ausgangspunkt genau feststellen.

Zum Zustandekommen einer Handlung ist, wie wir gesehen haben, ein Willensakt erforderlich, der seinerseits wieder auf einem Triebe beruht, der in Vorstellungen mannigfacher Art wurzelt. Der Wille betätigt sich durch einen psychisch-physischen Vorgang in einer Körperbewegung. Diese erregt zunächst nur eine Veränderung im augenblicklichen allgemeinen Zustande; diese eine ursprüngliche Veränderung ist aber wiederum die Ursache anderer zahlreicher Veränderungen, die somit ihre Wirkungen bilden. Jede einzelne Wirkung ist selbst wieder Ursache neuer Veränderungen, neuer Wirkungen. Als Erfolg haben

[1]) R.-G., Bd. 5, S. 292; Bd. 9, S. 152; Bd. 20, S. 228; Bd. 26, S. 261; Bd 33, S. 230.

[2]) Olshausen, § 67, Nr. 9.

[3]) Oppenhoff, § 67, Nr. 4.

[4]) Rüdorff-Appelius, zu § 67.

[5]) Kley, S. 16.

[6]) Vonachten, S. 28, von Kitzinger, S. 203, wohl irrtümlich zu seiner Ansicht herübergezogen

[7]) Frank, § 67, Nr 2.

[8]) v. Liszt, Lehrbuch, 13. Aufl, S. 295.

[9]) Koopmann, S. 14.

[10]) Kitzinger, S. 203 ff.

wir nun diejenige Wirkung bezeichnet, welche vom Gesetz mit Strafe bedroht ist, oder, um die Wirkung noch näher zu charakterisieren: Diejenige Wirkung heisst Erfolg, an der der Handelnde und der die Behandlung Beurteilende das grösste Interesse haben. Diese Begriffsbestimmung ist nicht gleichmässig anwendbar, denn bei denjenigen Delikten, bei denen auch der Versuch strafbar ist, wird auch eine solche Wirkung schon mit Strafe bedroht, die wir im gewöhnlichen Sprachgebrauche mit dem Gegensatze von Erfolg, nämlich als Misserfolg bezeichnen. Jedenfalls ist aber auch hier eine besonders geartete Wirkung vorhanden, die, wenn auch nicht im technisch-juristischen Sinne als Erfolg bezeichnet werden kann, so doch im natürlichen Sinne sich als ein Erfolg charakterisiert. Allerdings ist es nicht diejenige Wirkung, auf die das Gesetz die in bezug auf das betreffende Delikt höchste Strafe angedroht hat und die als Deliktserfolg bezeichnet wird. Wir haben daher bei solchen Deliktsarten, bei denen schon vor Eintritt des endgültigen Deliktserfolges eine strafbare Handlung vorliegt, zu unterscheiden zwischen einem näheren natürlichen und einem weiteren juristischen Erfolge, dem Deliktserfolge. Wir bezeichnen daher als näheren Erfolg schon diejenige Wirkung, bei deren Eintritt überhaupt gesetzliche Strafe angedroht ist und als weiteren Erfolg diejenige Wirkung, die strafändernd, sei es mindernd oder verstärkend, wirkt. Als Handlung dagegen betrachten wir die Gesamtheit von Willensakt, Körperbewegung, und in bezug auf unsere obige Erörterung, auch den Erfolg, und zwar den Erfolg im weiteren Sinne.

Nach § 67, Abs. 4, beginnt nun nach den Worten

des Gesetzes der Lauf der Verjährung ohne „Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges".

Unter diesem „Erfolge" haben wir nun, wie unten nachzuweisen ist, den weiteren Erfolg zn verstehen, und somit ist für das Beginnen der Verjährung das Vorhandensein der drei Erfordernisse: Willensakt, Körperbewegung und näherer Erfolg erforderlich. Von diesem Standpunkte aus treten wir in die Erörterung der oben dargelegten Kontroverse ein.

Das Reichsgericht vertritt die Ansicht, dass die Verjährung erst dann beginnen kann, wenn eine strafbare und strafverfolgbare Handlung vorliege, während die Vertreter der entgegengesetzten Theorie die Verjährung auch dann schon eintreten lassen, wenn die Handlung begangen ist, gleichviel, ob dieselbe strafbar bezw. strafverfolgbar ist oder nicht.

Unsere Fragestellung muss daher lauten: Haben wir im § 67, Abs. 4, unter Handlung strafbare Handlung zu verstehen oder nicht?

Das Reichsgericht[1]) geht in seiner Motivierung aus vom preussischen St.-G.-B., das im § 46, Abs. 3 „in Übereinstimmung mit der Wissenschaft und Gesetzgebung anderer deutschen Staaten den Tag des begangenen Delikts entscheiden liess, mithin da, wo der strafrechtliche Charakter einer Tat sich erst durch den Erfolg derselben entschied, den Beginn der Verjährung bis zum Eintritt dieses Erfolges suspendierte."

Die Motive[2]) wollen die Stellung des Gesetzgebers zu der Frage erläutern. Sie lauten: „Über den Lauf der Verjährung ist nur angeordnet, dass derselbe mit dem Tage der begangenen Tat anfängt. Die be-

[1]) R.-G., Bd. 5, S. 282.

[2]) Motive z. Entw. eines Bd., St.-G.-B. zu § 65.

sondere Bestimmung, dass hierbei der Zeitpunkt nicht massgebend sei, an welchem der zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg eingetreten ist, erledigt allen Zweifel.“ Die Motive lauten weiter: „Durch die Anordnung, dass mit dem Tage des begangenen Verbrechens die Verjährung beginne, sollte einer Streitfrage über den Endpunkt der Verjährung vorgebeugt werden.“

Das Reichsgericht[1]) folgert hieraus, dass hier nicht das blosse äussere Handeln, sondern die begangene „strafbare Handlung“ als der Anfangspunkt der Verjährung gedacht sei; dass also unter der begangenen Tat eine schon an sich strafbare Tat zu verstehen sei, bei welcher der Erfolg nur als Bedingung der vollen oder erhöhten Strafbarkeit aufzufassen ist. Denn hätte das Gesetz ausser der einschneidenden Abweichung — dass von jetzt ab keine Rücksicht auf den Erfolg zu nehmen sei — von § 46 preuss. St.-G.-B., der ja im allgemeinen der neuen Vorschrift zu Grunde liegt, noch ein neues Prinzip in die Verjährung hineintragen wollen, so wäre dies sicher nicht ohne ausführliche Erwähnung in den Motiven erfolgt. Durch diese Ansicht wird denn, wie das Reichsgericht weiter ausführt,[2]) die eigenartige Erscheinung ausgeschlossen, „dass im Strafrechtssystem eine Reihe strafbarer Handlungen vorkommen, welche deshalb straflos bleiben, weil ihre Strafbarkeit und Strafverfolgbarkeit erst zu einem Zeitpunkt beginnt, wo den Angeklagten bereits die Verjährung schützt, ja, deren Strafbarkeit teilweise in der Hand des Täters selbst liegt, indem er z. B. die Anstiftung auf Ver-

[1]) R.-G., Bd. 5, S. 282 ff.
[2]) R.-G., Bd. 5, S. 282 ff.

übung der Haupttat erst nach Ablauf der Verjährungsfrist richtet."

Wir wenden uns nunmehr der von Kitzinger und seinen Anhängern vertretenen Ansicht zu, welche die vom Reichsgericht aufgestellte Theorie lebhaft bekämpfen.

Als Handlungsbegriff stellt Kitzinger[1]) für § 67, Abs. 4, den sogenannten natürlichen Handlungsbegriff auf, d. h. Handlung gleich Tätigkeit. Er schliesst somit jeden Erfolg aus der Handlung aus, denn wenn das Gesetz verlangt, „dass der Eintritt des Verbrechenserfolges für den Beginn der Verjährungsfrist nicht abgewartet werden soll, so muss es dabei sein Bewenden haben, welche Folgen sich auch daraus ergeben mögen." Des Weiteren kommt Kitzinger dann zum Resultate, dass eine Handlung auch verjährt sein kann, bevor sie überhaupt bestraft werden konnte. Diese seine Ansicht entwickelt er in der Kritik der Reichsgerichts-Entscheidung, II. Straf-Senat, Urteil vom 30. Dezember 1881, Bd. 5, S. 282.

Das Reichsgericht geht davon aus, dass im § 67, Abs. 4, eine grundsätzliche Abweichung vom § 46, Abs. 3, preuss. St.-G.-B. liege, welches den Tag des begangenen Delikts entscheiden liess, dass also das Gesetzbuch da, wo der strafrechtliche Charakter einer Tat sich erst durch den Erfolg derselben entschied, den Beginn der Verjährung bis zum Eintritt des Erfolges suspendierte.

Kitzinger zieht nun daraus, dass das Reichsgericht oben von einer grundsätzlichen Abweichung des neuen Gesetzbuches vom alten spricht, und aus

[1]) Kitzinger, S. 203[1], fasst unseres Erachtens Wachenfeld, S. 24, falsch auf.

dem angezogenen Satze die Folgerung, dass das Reichsgericht für § 67, Abs. 4, anerkennt, der Erfolg, welcher den strafrechtlichen Charakter einer Tat entscheide, müsse unberücksichtigt bleiben. Dieser Schluss erscheint den Worten des Reichsgerichts gemäss richtig zu sein, dem Sinne aber entspricht er keineswegs. Denn das Reichsgericht will mit den Worten „eine grundsätzliche Abweichung . . .“ den Unterschied betonen, der in den Ausdrücken liegt, „der Tag des begangenen Delikts“ [1]) und „der Tag, an welchem die Handlung begangen ist“.

Eine Anerkennung der Kitzinger'schen Ansicht ist hierin nicht zu erblicken. Eine Unterstützung unserer Auffassung liegt auch in der nun folgenden Erörterung des Handlungsbegriffes, die das Reichsgericht an die oben zitierte Stelle anknüpft. Denn hätte das Reichsgericht die von Kitzinger vertretene Ansicht in den zitierten Worten anerkennen wollen, dann ist nicht einzusehen, warum im folgenden das Umgekehrte zu beweisen versucht wird. Bei dieser Untersuchung des Wortes „Handlung“ im Sinne des § 67, Abs. 4, lautet die Fragestellung des Reichsgerichts: Ist hier unter Handlung nur die äussere Willensbetätigung „oder die strafbare Handlung in ihrer Totalität mit Ausnahme des erst später eintretenden Erfolges“ zu verstehen?

Wie schon erwähnt, ist, was Kitzinger allerdings auch zugiebt, obgleich es seinem Gedankengange widersprechen müsste, diese Erörterung hier

[1]) Das preussische St.-G.-B. spricht im übrigen: „Von dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.“ Der Ausdruck „Delikt“, den das R.-G. wählt, ändert unsere Untersuchung nicht.

völlig am Platze. Denn wenn früher vom Delikte bezw. Verbrechen, jetzt von Handlung die Rede ist, so ist es jetzt dringend erforderlich, bei einer Untersuchung über den Beginn der Verjährung hier das Wort „Handlung“ näher zu bestimmen. Ist aber vorher, wie Kitzinger interpretiert, anerkannt, dass im modernen Rechte der Erfolg bei dem Handlungsbegriffe unberücksichtigt bleibt, dann würde eine weitere Untersuchung hier überflüssig erscheinen. Kitzinger müsste also zu dem Schlusse kommen, dass hier diese Frage nach dem Begriff „Handlung“ unberechtigt ist.

Das Reichsgericht definiert nun nicht, wie Kitzinger irrtümlich annimmt, hier den Begriff „Handlung“ im allgemeinen, vielmehr will es nur feststellen, ob hier im § 67, Abs. 4, unter „Handlung“ strafbare Handlung zu verstehen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Erörterung der besonderen Umstände, welche, ohne immer zur Handlung oder zum Erfolge zu gehören, Vorbedingungen für die Existenz gewisser strafbarer Handlungen bilden, völlig erklärlich. Es handelt sich also hierbei um Umstände, die nicht zwischen Handlung und Erfolg, sondern neben Handlung und Erfolg liegen. Es sind somit nicht Zwischenwirkungen, sondern Strafbarkeitsbedingungen im weiteren Sinne gemeint, deren Eintritt nach Ansicht des Reichsgerichts abgewartet werden muss, sofern vor ihrem Eintritt die Handlung nicht strafbar ist. Natürlich ist infolge dessen, wie das Reichsgericht es nennt, eine „Ausnahme“ zu machen — besser wäre gesagt, „hieraus ergiebt sich, dass“ — in den Fällen, wo der strafbare Charakter einer bereits vorliegenden strafbaren Handlung sich

definitiv erst durch den noch unbestimmten schliesslichen Erfolg entscheidet, wo also dieser Erfolg für den Beginn der Verjährungsfrist nicht abgewartet werden soll. D. h. somit, dass der Lauf der Verjährung von dem Moment ab, wo die Handlung überhaupt strafbar ist, beginnen kann, gleichviel, ob später noch andere etwa straferhöhende Momente hinzutreten. Kitzinger glaubt nun in diesem Resultate dem Reichsgericht einen Widerspruch nachweisen zu können. Der Grund zu diesem Missverständnis liegt in seiner unrichtigen Auffassung des Ausgangspunktes des Reichsgerichts. Denn er schiebt dem Reichsgericht, wie wir oben zeigten, die Ansicht unter, dass es anerkannt habe, zum Beginn der Verjährung brauche kein Delikt vorzuliegen, auch nicht der den strafrechtlichen Charakter bedingende Erfolg brauche gegeben zu sein. Da wir nun nachgewiesen haben, dass das Reichsgericht diese Auffassung nicht hat, dass es vielmehr die entgegengesetzte Ansicht vertritt, so kann also von einem Widerspruch nicht die Rede sein. Auf diesem Missverständnis baut sich denn auch die weitere Konstruktion Kitzingers auf, die natürlich mit Klarstellung des falsch verstandenen Ausgangspunktes fallen muss. Kitzinger sucht durch Widerlegung der einzelnen vom Reichsgericht angeführten Gründe seine Ansicht zu beweisen.

Da das Reichs-Strafgesetzbuch in den dem § 67, Abs. 4, vor und nachfolgenden Paragraphen, den §§ 61, 63, 71 u. a. m., die auch von der Verjährungsfrist handeln, unter Handlung zweifellos strafbare Handlung versteht, so folgert das Reichsgericht mit Recht, dass auch im § 67, Abs. 4, der Begriff der Handlung als strafbare Handlung aufzufassen ist. Kitzinger

sieht in diesem Vergleiche eine nicht zutreffende Analogie, da in diesen Vorschriften nicht die Rede davon sei, dass die Frist mit dem Tage der Handlung beginnen solle, und hier die Handlung nicht dem Erfolge gegenüber gestellt sei. Nach Kitzinger sind somit zur Anwendung analoger Schlüsse nicht ähnliche, vielmehr gleiche Verhältnisse bei den zu vergleichenden Momenten notwendig. Ein Erfordernis, bei dessen tatsächlichem Vorhandensein auf beiden Seiten ein Analogieschluss wohl nicht mehr notwendig wäre. Vielmehr würde dann wohl nicht mehr von Vergleichen, sondern von Gleichstellen der zu vergleichenden Stellen die Rede sein. Im übrigen will das Reichsgericht mit diesem Vergleiche keineswegs im Wege zwingender Analogie seine Ansicht beweisen, vielmehr sollen diese Tatsachen nur eine weitere Unterstützung für die bereits andererseits bewiesene Ansicht des Reichsgerichts sein, und in diesem Sinne kann zweifellos das vom Reichsgericht Vorgebrachte verwertet werden. Als zweite Entgegnung bringt Kitzinger die von ihm schon oben aufgestellte Ansicht, dass das Gesetz unter „Handlung“ bald natürliche, bald strafbare Handlung versteht. Da diese Theorie von uns schon oben widerlegt worden ist, erübrigt sich hier eine weitere Erörterung.

Das Reichsgericht führt ferner aus, dass der § 69, Abs. 2, als Anerkennung des Grundsatzes anzusehen sei, dass im § 67, Abs. 4 „Handlung“ als strafbare Handlung aufzufassen ist, da auch hier, so lange noch ein Moment der Strafbarkeit oder Strafverfolgbarkeit fehlt, von einem Beginnen der Verjährung nicht die Rede sein kann. Mag man nun auch mit Kitzinger es als unrichtig bezeichnen, dass Be-

stimmungen, die über Ruhen der Verjährung handeln, als Vergleich herangezogen werden bei Vorschriften, die Bestimmungen über den Beginn der Verjährung treffen, so ist doch das Motiv des Gesetzgebers dasselbe und bildet so doch eine weitere Bestätigung unserer Ansicht. Denn in beiden Paragraphen ist das Prinzip zum Ausdruck gebracht, dass der Vorteil der Verjährung dem Täter nicht eher zu Gute komme, als bis er strafrechtlich verfolgbar ist.

Im übrigen dürfte auch der erste Einwurf Kitzingers hinfällig sein, dass im § 69 allein unter Vorfragen Prozessvoraussetzungen zu verstehen seien. Vielmehr kann in einem andern Verfahren eben so gut eine Entscheidung erfolgen über eine Frage, die die Tat erst zu einer strafbaren stempelt. [1]) Wir sehen also, dass die erste Entgegnung Kitzingers auf den Schluss des Reichsgerichts nicht stichhaltig ist, und dass er mit seiner Behauptung, der Analogieschluss des Reichsgerichts sei unrichtig, den Worten nach zwar Recht zu haben scheint, dass dies dem Sinne des Gesetzbuches, wie dem des Reichsgerichts aber widerspricht.

Folgen wir der Kritik Kitzingers, so kommen wir jetzt zu der vom Reichsgericht zitierten Stelle aus den Motiven, die lautet [2]): „Ueber den Lauf der Verjährung ist nur angeordnet, dass derselbe mit dem Tage der begangenen Tat anfängt. Die besondere Bestimmung, dass hierbei der Zeitpunkt nicht massgebend sei, an welchem der zur Vollendung des

[1]) cfr. die vom Reichsgericht angezogenen Beispiele, die zum teil Strafbarkeitsbedingungen sind. R.-G., Bd. 5, S. 282 ff.

[2]) cfr. R.-G., Bd. 5, S. 282 ff.

Verbrechens erforderliche Erfolg eingetreten ist, erledigt einen Zweifel."

Hieraus schliesst das Reichsgericht mit Recht, dass diese Äusserung sehr wohl dahin aufzufassen sei, dass unter der begangenen Tat eine schon an sich strafbare Tat zu verstehen sei, bei welcher der Erfolg nur als Bedingung der vollen oder erhöhten Strafbarkeit in Betracht komme.

Kitzinger vertritt nun die entgegengesetzte Ansicht und sagt, ohne weiter seine Ansicht zu begründen, dass der zweite angeführte Satz nur für seine Ansicht, — d. h. hier Handlung gleich Tätigkeit nicht gleich strafbare Handlung — zu verwerten wäre. Erfolg sei hier gleich Deliktserfolg und es sei willkürlich unter ihm den die volle oder erhöhte Strafbarkeit bedingenden Erfolg zu verstehen. Somit kommt er in Widerspruch mit dem ersten angeführten Satze, wonach die Verjährung mit dem Tage der begangenen Tat anfängt, sofern man hier unter Tat, wie auch Kitzinger[1]), strafbare Tat versteht. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, zeigt er in ausführlicher historischer Entwicklung, dass der erste der zitierten Sätze schon in den Motiven zum ersten Entwurfe enthalten war, und das derselbe unverändert beibehalten worden ist, trotz der Veränderung der Gesetzesstelle, sodass also nach seiner Ansicht der Satz gar nicht mehr zutrifft. Gerade diese Ausführung kann als Argument für unsere Auffassung dienen. Denn dadurch, dass die Motive trotz der veränderten Gesetzesworte noch die Erklärung zum ersten Entwurfe beibehielten, wonach über den Beginn

[1]) Kitzinger, S. 219.

der Verjährung gesagt ist: „Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens“ [1]), wollen sie zum Ausdruck bringen, dass auch in der neuen Fassung trotz der veränderten Worte der Sinn der gleiche sei, dass nämlich unter Handlung hier ebenso wie früher eine strafbare Handlung zu verstehen sei. Der Einwurf, dass hier die Motive flüchtig seien, wird dadurch widerlegt, dass zu der neuen Gesetzesstelle noch eine neue Erläuterung in den Motiven gegeben wird.

Wie Kitzinger mit Recht weiter hervorhebt, ist der gewichtigste Einwand gegen seine Auffassung der, dass ihr zufolge eine Handlung verjährt sein kann, bevor sie überhaupt bestraft werden konnte. Diese Konsequenz der Kitzinger'schen Ansicht ist, wie er auch selbst sagt, nicht nur praktisch geradezu undurchführbar, vielmehr lässt sie sich auch nicht mit den Grundsätzen der Verjährung, deren Prinzipien im Zivilrecht ausgebildet sind, vereinen. Keine Verjährung war actio nata! Dieser Grundsatz muss auch im Strafrecht gelten. Allerdings tritt die erwähnte Entscheidung nur bei den vorsätzlichen Delikten ein, wo der Versuch nicht strafbar ist, — da bei allen anderen Delikten die Versuchshandlung als solche strafbar ist — und beim fahrlässigem Delikte. In Bezug auf diese Kategorie von Delikten gehen denn auch die Ansichten auseinander. Kitzinger [2]) stützt seine Theorie zunächst auf den „Wortlaut“ des Gesetzes und „den klar erkennbaren Sinn des Gesetzes.“ Die Worte des Gesetzes enthalten Begriffe, die, wie wir schon nachgewiesen haben, eine andere Bedeutung

[1]) Entwurf eines St.-G.-B. für den Norddeutschen Bund. 1869.
[2]) Kitzinger, S 212, 213.

haben, als wie Kitzinger sie auslegt. Die Klarheit der Gesetzesstelle beweist zu genüge wohl die um sie entbrannte Kontroverse. Mit Recht können wir behaupten, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht den Satz aufstellen wollte: „Die Verjährung einer Handlung beginnt, bevor diese Handlung bestraft werden kann."

Kitzinger folgt bei der Widerlegung dieser Ansicht hier Birkmeyer [1]), der die Theorie des Reichsgerichts mit dem Hinweis bekämpft: „Dass bei Antragsdelikten die Stellung des Antrags nicht zur begangenen Handlung gehöre und doch erst mit der Stellung des Antrags das Antragsdelikt zur strafbaren Handlung wird." Somit fasst also Birkmeyer und mit ihm Kitzinger den Antrag als Bedingung der Strafbarkeit auf.

Die herrschende Meinung v. Liszt [2]), Berner [3]), Binding [4]), Reichsgericht [5]) fasst mit Recht den Antrag nicht als Strafbarkeitsbedingung, vielmehr als Bedingung der Strafverfolgung auf. Denn es handelt sich beim Antrag um eine formelle Bedingung der Einleitung des Strafverfahrens, und als solche ist sie wesentlich verschieden von den in der Person des Täters und in der Beschaffenheit der Tat liegenden Bedingungen, welche, mögen sie auch notwendige Voraussetzungen des Strafverfahrens sein, doch lediglich dem materiellen Strafrecht angehören. Das Gesetz erklärt das Delikt für an sich strafwürdig und

---

[1]) Birkmeyer, Teilnahme, S. 174.
[2]) v. Liszt, Lehrb., S. 197. (13. Aufl.)
[3]) Berner, Lehrb., S. 331, (18. Aufl.)
[4]) Binding, Lehrb. I, S. 253
[5]) R.-G., Bd. 2, S. 221; 6 S. 161; 24 S. 210.

strafbar, macht aber das Verfahren und die Beurteilung des Deliktes von dem Antrage abhängig, dessen Bedeutung somit nicht auf materiellen, sondern auf prozessualem Rechtsgebiet liegt. Das Recht des Staates zu strafen ist unabhängig vom Antrage durch die Tat selbst gegeben, aber der Staat verzichtet auf die Vollstreckung der Strafe, falls der Antrag mangelt. Indem wir uns dieser herrschenden Meinung anschliessen, wonach also der Antrag nicht Strafbarkeitsbedingung sondern Bedingung der Strafverfolgung ist, ergibt sich für unsere Betrachtung, dass im § 69 schon eine strafbare Handlung vorliegt, wenn auch der Antrag noch nicht gestellt ist. Somit also ein Argument mehr für unsere Ansicht und daher wiederum eine Lücke in der gegnerischen Beweisführung. Würden wir uns der von Birkmeyer u. a. m. vertretenen Ansicht anschliessen, wonach der Antrag eine Bedingung der Strafbarkeit wäre, so würden wir selbst dann entgegen der Birkmeyer'schen Folgerung zum Resultat kommen, dass der § 69 ein Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung ist. Denn würde, wie Birkmeyer will, die Verjährung im allgemeinen dann beginnen, wenn die blosse Tätigkeit beendigt ist, wenn eine strafbare Tat noch nicht vorliegt, dann hätte der Gesetzgeber nicht besonders hervorzuheben brauchen, dass „der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrags oder der Ermächtigung nicht gehindert" sei. Der ganze zweite Absatz des § 69 hätte sich erübrigt.

Vorausgesetzt also, dass Antrag gleich Strafbarkeitsbedingung wäre, so ist gerade der § 69 entgegen der Ansicht von Birkmeyer eine Anerkennung unseres Grundsatzes. Denn der Gesetz-

geber ist hier so zu interpretieren, dass zwar im allgemeinen die Verjährung erst beginne, wenn sämtliche Strafbarkeitsbedingungen eingetreten sind, dass hier aber eine Ausnahme zu machen ist von der Regel, und dass eben hier die Verjährung auch dann beginne, wenn die hervorgehobene Bedingung der Strafbarkeit, der Antrag, fehle.

Also ist der § 69 selbst bei Zugrundelegen der Birkmeyer'schen Auffassung ein Glied mehr in unserer Beweiskette.

Kitzinger geht jetzt auf die Gründe der Verjährung im allgemeinen ein und sucht auf Grund hier gefundener Ergebnisse die unserem Rechtsgefühl widerstrebende Ansicht durchzuführen, dass eine Handlung verjährt sein kann, bevor sie strafbar bezw. strafrechtlich verfolgbar ist. Er fusst hierbei z. t. auf zivilrechtlichen Grundsätzen, z. t. auf kriminalrechtlicher Basis, indem er einmal allerdings auch mit Widerstreben den Grundsatz der actio nata erwähnt und dann weiter von der sühnenden Macht der Zeit spricht, deren Einfluss er in seinem Sinne verwertet.

Auch wir teilen die Ansicht, dass es nicht angängig sein dürfte, ein zivilrechtliches Institut, das zum grössten Teil auf anderer Basis beruht, als das namensverwandte strafrechtliche zum Vergleiche hier heranzuziehen und können daher auch nicht aus einem derartigen Vergleiche Schlüsse für das Strafrecht ziehen.

Bei einer Betrachtung der Gründe der Verjährung – die im übrigen bei der eigenen Begründung unserer Ansicht im Nachstehenden eingehender ausgeführt wird, — inbezug auf die vorliegende Frage,

wollen wir kurz auf den Ausgangspunkt dieser Theorien, den rechtlichen Charakter der Strafverfolgungsverjährung zurückkehren.

Der Verjährung wird, wie z. B. v. Liszt[1]) sagt, „die Wirkung eines Strafaufhebungsgrundes“ beigelegt, sie tilgt als Anspruchsverjährung das staatliche Strafrecht. „Das Recht des Gerichtes zur Feststellung des Verbrechens und Strafe“ soll, wie Binding[2]) ausführt, durch die Verjährung als erloschen gelten. Als Grundlage für seine Betrachtung stellt Schwarze[3]) den Satz auf: „Überhaupt kann nur derjenige Rechtsgrund für die Verjährung als zutreffend angesehen werden, durch welchen ein Ersatz für die wegfallende Bestrafung geschaffen wird.“ Wir sehen somit schon aus den angezogenen Beispielen, dass zunächst als Ausgangspunkt das Vorliegen einer strafbaren Handlung genommen wird. Denn wenn man, wie v. Liszt von einer „Anspruchsverjährung“, von einem Erlöschen des staatlichen „Strafanspruches“ redet, dann muss notgedrungen zunächst ein Anspruch auf Strafe, „eine strafbare Handlung“ vorliegen. Auf dieses Fundament baut sich denn auch die Lehre von den Gründen der Verjährung auf. Nach modernem Rechte ist nun nicht ein einziges Moment, sondern eine Anzahl verschiedener Punkte als Grund für die Verjährung aufzufassen. Wie die sühnende Macht der Zeit, so sind auch die Beweisvergänglichkeit, und vor allem das durch die Missetat verletzte Rechtsbewusstsein des Volkes, alles einzelne Gründe, die in ihrer Gesamtheit den Gesetzgeber zur Einführung des Institutes der

[1]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 293
[2]) Binding, Lehrbuch I, S. 82.
[3]) Schwarze, S. 16 (Gerichtssaal, Bd. 28).

Verjährung bestimmt haben. Sie alle müssen auf der Grundlage einer strafbaren Handlung beruhen; denn wie kann z. B. bei dem als letzten angeführten Punkte von einer Verletzung des Rechtsbewusstseins des Volkes die Rede sein, sofern nicht ein Delikt, ein Verbrechen mit seinen beunruhigenden Erscheinungen vorliegt.

Der von Kitzinger aus den Gründen der Verjährung hergeleitete Schluss, dass auch eine Handlung, die noch nicht strafrechtlich verfolgbar ist, schon verjähren kann, ist somit nicht stichhaltig.

Das Reichsgericht[1]) hat nun im Anschluss an die schon oben besprochenen Worte der Motive noch weiter ausgeführt, dass, wenn noch irgend ein Bedenken bestände, in § 67, Abs. 4, unter begangener Handlung eine schon an sich strafbare Handlung zu verstehen, bei der der Erfolg nur als Bedingung der vollen oder erhöhten Strafbarkeit in Betracht komme, die Motive in den unten zitierten Worten keinen Zweifel darüber lassen, dass hier nicht dass blosse äussere Handeln, sondern die begangene strafbare Handlung als Ausgangspunkt der Verjährung gedacht sei. Die Motive[2]) lauten: „Durch die Anordnung, dass mit dem Tage des begangenen Verbrechens die Verjährung beginne, sollte einer Streitfrage über den Endpunkt der Verjährung vorgebeugt werden.“

Aus welchen Gründen Kitzinger dieses Argument des Reichsgerichts unberücksichtigt gelassen hat, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls geht aus der zitierten Stelle der Motive klar hervor, dass ein „Verbrechen“,

[1]) R.-G., Bd. 5, S. 282.

[2]) Motive z. Entw. eines St.-G.-B. für den Nordd. Bund. 1869. Berlin. ad § 6.

„eine strafbare Handlung", vorliegen muss, bevor die Verjährung erst beginnen kann. Mit Recht führt denn auch das Reichsgericht[1]) weiter aus, dass für diese Annahme auch die Wahrscheinlichkeit spreche, „denn es lässt sich nur schwer unterstellen, dass, wenn das Gesetz sich von der Absicht hätte leiten lassen, ausser der neuen Stellung, welche dem Erfolge eingeräumt wird, auch noch weitere so tief einschneidende Abweichungen von dem § 46 des preussischen St.-G.-B., welcher im allgemeinen zu Grunde gelegen hat, zu treffen und ein seither unbekanntes Prinzip in die Verjährungslehre hineinzutragen, dieses ohne jede Erwähnung in den Motiven geschehen wäre."

Es erscheint uns daher gerade die Tatsache, dass Kitzinger in seiner sonst so ausführlichen Darlegung diese Worte des Reichsgerichts nicht widerlegt hat, ein Beweis mehr dafür, dass seine Ansicht sich nicht mit dem Gesetze vereinbaren lässt. Als eine Konsequenz unserer Ansicht bezeichnen unsere Gegner die Erscheinung dass dasselbe Delikt, wenn vorsätzlich verübt, grundsätzlich früher verjährt, als wenn es fahrlässig begangen wird. Um diese Behauptung zu untersuchen, müssen wir zunächst feststellen, von welchem Augenblick ab das fahrlässige Delikt zu verjähren beginnt. In Betracht kommen hier nur die fahrlässigen Delikte, bei denen der Eintritt eines Erfolges mit Strafe bedroht ist, wie §§ 222, 230, 309, 314, 323, 326. R.-St.-G.-B.

Da über den Beginn der Strafverfolgungsverjährung nur die eine Vorschrift im Reichsstrafgesetzbuch vorhanden ist, so ist dieselbe für alle Delikte, also auch hier für fahrlässige Delikte, an-

[1]) R.-G., a. a. O.

zuwenden. Also auch hier ist einerseits vom Gesetze der Erfolg ausgeschlossen, andererseits haben wir aber auch hier unter „Handlung“ unser oben gewonnenes Resultat anzuwenden, also Handlung gleich strafbare Handlung zn interpretieren. In den meisten Fällen ist bei diesen fahrlässigen Delikten vor Eintritt des Erfolges keine strafbare Handlung vorhanden. Die Judikatur des Reichsgerichts hat sich nun in der Entscheidung dieser Fälle im Laufe der Zeit geändert. In den sich zum Teil widersprechenden Entscheidungen handelt es sich in beiden Fällen um fahrlässige Brandstiftung, verursacht durch eine gegen den § 330, R.-St.-G.-B., verstossende Balkenanlage am Rauchfange.

In der Reichsgerichts-Entscheidung, II. S., Urteil vom 2. November 1883 [Bd. 9, S. 152ff.] wird erkannt, dass die strafbare Handlung des § 330 jedenfalls in dem Augenblicke begangen ist, wo das Haus vollendet und baupolizeilich abgenommen ist; dass also bei Einleitung des bezüglichen Verfahrens die Verjährung schon abgelaufen war. Andererseits ist aber die Handlung des § 309 erst in dem Augenblick als begangen zu betrachten, von dem Zeitpunkt ab kann erst die Verjährung der fahrlässigen Brandstiftungen beginnen, wo dem Täter es nicht mehr möglich war, den Mangel abzuhelfen. Erst hier hört seine Fahrlässigkeit auf und jetzt erst mit vollem Abschlusse seiner fahrlässigen Handlung ist der Anfangspunkt für die Verjährung der fahrlässigen Brandstiftung gegeben.

Auch in der Reichsgerichtsentscheidung IV S., Urteil vom 30. November 1894 (Bd. 26, S. 261 ff.) ist inbezug auf § 330, R.-St.-G.-B., an demselben Grundsatze festgehalten, jedoch wird bezüglich § 309,

R.-St.-G.-B., ausgeführt: „Das Vergehen der fahrlässigen Brandstiftung setzt nun nicht bloss die regelwidrige Tätigkeitdes Angeklagten, sondern auch den Ausbruch des Brandes als Wirkung jenes Verhaltens voraus. Daher beginnt die Verjährung bei diesem Vergehen nicht schon mit dem Handeln (Unterlassen), welches die Ursache des Brandes war, sondern erst mit dem Eintritte des Brandes.“ „Für die Verjährung der Brandstiftung würde es deshalb an sich bedeutungslos sein, ob das fahrlässige Verhalten des Angeklagten sich noch nach der normwidrigen Herstellung der Ofenanlage fortsetzte; denn erst mit dem Brande des Hauses, der am 5. Januar 1893 stattgefunden hat, trat die Vollendung des Vergehens und der Beginn der Verjährung ein.“ [1])

Während somit in der ersten Entscheidung der Beginn der Verjährung darauf abgestellt war, wann das fahrlässige Verhalten des Angeklagten sein Ende erreicht hatte, gilt in der zweiten Entscheidung als Beginn der Verjährung die Wirkungen jenes Verhaltens, der Eintritt des Brandes. Das Reichsgericht ist daher, wenn allerdings auch nicht durch Entscheidung der vereinigten Senate, was aus anderen Gründen nicht erfolgte, zu dem Resultat gekommen, dass der Lauf der Verjährung auch bei fahrlässigen

[1]) Wenn also nun auch das erste Vergehen verjährt sei, das also an sich eine strafbare Handlung bildet, so sei damit aber nicht, wie das Reichsgericht weiter ausführt, wenn dieser Tatbestand durch Hinzutreten eines weiteren Umstandes den Tatbestand eines zweiten Vergehens verwirkliche, auch dieses verjährt. In dem Sinne sei also nicht dieser weitere Umstand, der ein schon vorher selbständiges Delikt durch sein Hinzutreten zu einem anderen Delikt stempelt, als Erfolg im Sinne des § 67, Abs. 4 aufzufassen.

Delikten erst mit Eintritt des näheren Erfolges, der die Handlung zur strafbaren stempelt, beginnen kann. Die erste Entscheidung entspricht im übrigen auch unserer Auffassung, denn auch hier geht das Reichsgericht davon aus, dass die Handlung des Angeklagten, für sich allein betrachtet, ein Vergehen enthält.

Der Brandausbruch ist in der Entsch. d. R.-G., Bd. 26, S. 265, als eine Strafbarkeitsbedingung aufgefasst, die sich aber zugleich auch hier als Erfolg darstellt. Diesen Erfolg zieht das Reichsgericht hier somit in den Handlungsbegriff im Sinne des § 97, Abs. 4, ein.

Das Resultat ist also entgegen der Kitzingerschen Auffassung nach Ansicht des Reichsgerichts, der auch wir uns anschliessen, dass das fahrlässige Delikt auch erst von dem Augenblick an zu verjähren beginnt, wo eine strafbare Handlung vorliegt.

Wir betrachten jetzt noch diejenigen Fälle, bei denen mit einer bestimmten Tätigkeit die Verletzung eines Strafgesetzes bezw. strafrechtlichen Nebengesetzes gegeben ist, sodass hiermit schon eine strafbare Handlung vorhanden ist, bei denen aber weiter durch Hinzutreten eines neuen Momentes der Tatbestand eines anderen fahrlässigen Delikts gegeben ist, wie dies z. B. in dem oben angeführten Beispiel des Reichsgerichts der Fall ist. Hier kann nun die Möglichkeit eintreten, dass das erste Delikt schon verjährt ist, während das Moment, das in Verbindung mit der einen Handlung das neue Delikt darstellt, noch nicht eingetreten ist. Zunächst leuchtet es ein, dass das erste Delikt, sobald sein verbrecherischer Tatbestand vorliegt, also sobald in unserem Falle die Handlung des Bauleiters beendigt ist, zu verjähren

beginnt, unabhängig davon, was später eintritt. Dieselbe Handlung, die zuerst ein selbständiges Delikt darstellt, bildet nun im Verein mit einem hinzutretenden Momente, in unserem Falle mit dem Ausbruch des Brandes, ein neues Delikt: fahrlässige Brandstiftung. Wir haben nun vorher gesehen, dass eine strafbare Handlung schon in dem Augenblicke vorlag, wo der verbrecherische Tatbestand des § 330 in seiner Totalität gegeben war, und hatten oben als Regel aufgestellt, dass die Verjährung von dem Zeitpunkt an zu laufen beginnt, in dem eine strafbare Handlung vorliegt. Es scheint also nur eine richtige Durchführung unserer Ansicht zu sein, wenn in diesem Falle auch die fahrlässige Brandstiftung schon verjährt wäre. Jedoch würde dies ein offensichtlicher Fehler sein, denn wenn auch zwar nur die eine Handlung vorliegt, so tritt dieselbe doch in zweifacher Gestalt uns entgegen: während sie einmal allein ein Delikt bildet, ist sie das andere Mal nur der Bestandteil eines Deliktes. Ist nun das erste Delikt verjährt, so ist es klar, dass bei Anwendung unserer Regel, wonach die Verjährung nur bei Vorliegen einer strafbaren Handlung beginnen kann, die Verjährung für das in Idealkonkurrenz stehende Delikt, noch nicht beginnen kann, sobald inbezug auf dieses Delikt eine strafbare Handlung noch nicht vorliegt. Dieses Delikt kann erst dann zu verjähren beginnen, wenn auch seinerseits eine strafbare Handlung vorliegt, und da bei der fahrlässigen Brandstiftung die Strafe erst beim Ausbruch des Brandes eintritt, so kann also hier erst mit Brandausbruch die Verjährung beginnen. Welche Konsequenzen eine andere Auffassung zeitigen, führt uns

folgendes Beispiel vor Augen: Wenn ein Mord in Idealkonkurrenz mit einer Übertretung, etwa mit Schiessen an bewohnten Orten, verübt wird, und diese Übertretung in drei Monaten etwa verjährt, so ist auch die Verfolgung des Mordes verjährt.

Die Erörterungen über die Polemik Kitzinger's gegen das Reichsgericht haben uns gezeigt, dass im allgemeinen ausser dem Erfolge nicht auch die objektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit bei der Verjährung ausser Betracht kommen, dass vielmehr nur der, wie die Motive[1]) sagen, zur „Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg", wie wir interpretierten der weitere Erfolg, nicht zu berücksichtigen ist. Das aber in allen Fällen, in denen die Strafbarkeit einer Handlung von objektiven, derselben nachfolgenden Umständen abhängt, gehören sie nun zum Tatbestande des Verbrechens oder nicht, die Verjährung erst mit Eintritt dieser Umstände beginnt.

Inbezug auf fahrlässige Delikte ist unser Resultat im Anschluss an die Ausführungen des Reichsgerichts, dass auch bei diesen der Lauf der Verjährung erst dann beginnen kann, wenn eine strafbare Handlung vorliegt.

[1]) cfr. Motive a. a. O.

Kapitel III.

Eigene Interpretation des § 67, Abs. 4,

auf Grund:

a) von Erörterungen allgemeiner Natur über die Kriminalverjährung.

Nachdem wir bisher, den Ausführungen des Reichsgerichts und Kitzinger's folgend, die einzelnen Gründe, die für und gegen die verschiedenen Theorien sprechen, kritisch untersucht und an Hand dieser die dargestellten Ergebnisse gewonnen haben, wollen wir jetzt unabhängig davon die Bedeutung der Vorschrift des § 67, Abs. 4, prüfen.

Wie schon gesehen, hat im Gegensatze zu dem sonst vorbildlichen preuss. St.-G.-B., das im § 46, Abs. 3, bestimmte: „Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens", der § 67, Abs. 4, als Beginn der Verjährung den Tag gewählt, „an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges".

Die Motive[1]) erläutern diese neue Stellungnahme des Gesetzgebers mit den Worten: „Über den Lauf der Verjährung ist nur angeordnet, dass derselbe mit dem Tage der begangenen Tat anfängt. Die besondere Bestimmung, dass hierbei der Zeitpunkt nicht massgebend sei, an welchem der zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg eingetreten ist, erledigt einen Zweifel."

[1]) cfr. Motive, a. a. O.

Der erste Satz der Motive spricht von Tat. Unter Tat wird in Theorie und Praxis jedenfalls mehr als Tätigkeit allein verstanden. Das Wort „Tat“ wird sogar im allgemeinen als Synonymum für Verbrechen gebraucht und bietet einen inbezug auf Zurechenbarkeit indifferenten Ausdruck.[1])

Historisch hat sich diese Stelle der Motive so entwickelt, dass in dem ersten Entwurf des St.-G.-B. für den Norddeutschen Bund, der über den Beginn der Verjährung im § 60, Abs. 3, dieselbe Bestimmung, wie das preuss. St.-G.-B. im § 46, Abs. 3, hatte, der erste Satz: „Über den Lauf der Verjährung . . . .“ sich allein findet. Bei der später erfolgenden Revision des Entwurfes wurde der Gesetzestext in die jetzige Form gebracht, und in den Motiven der zweite Satz hinzugefügt. Hat nun die Redaktion der Motive es für notwendig befunden, die neuen Gesetzesworte zu motivieren, so hat sie sicherlich auch mit Bewusstsein die alten Worte der Motive mit übernommen.

Der zweite Satz der Motive spricht von der Ausserachtlassung des zur Vollendung des Verbrechens erforderlichen Erfolges. Es liegt nahe, im Gegensatze hierzu von dem nicht zur Vollendung des Verbrechens erforderlichen Erfolg zu sprechen. Unter Erfolg im Strafrechte haben wir nun diejenige durch die Körperbewegung verursachte Veränderung in dem augenblicklichen allgemeinen Zustande verstanden, welche vom Staate mit Strafe bedroht ist. Betrachten wir nun ein Delikt, bei dem

---

[1]) cfr. Wächter, sächs.-thür. Strafrecht 1857. S. 315.
Krug, Neues Archiv 1854, S. 380.
Radbruch, S. 75: Tat ist gleich einer „Körperbewegung in kausaler Verbindung mit dem Erfolg“.

der Versuch strafbar ist, so sehen wir, dass hier durch eine Körperbewegung in dem allgemeinen Zustande eine solche Veränderung hervorgetreten ist, dass die Körperbewegung eine solche Wirkung verursacht hat, die vom Staate mit Strafe bebedroht ist, dass also ein Erfolg vorliegt. Andererseits sehen wir aber auch, dass der zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg nicht eingetreten ist, denn wir haben es mit einem Versuche zu tun. Somit liegt also ein zur Vollendung des Verbrechens nicht erforderlicher Erfolg vor.

Da nun die Motive davon sprechen, dass der zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg für den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung nicht massgebend ist, so geht hieraus per argumentum e contrario hervor, dass der Zeitpunkt, an welchem der zur Vollendung des Verbrechens nicht erforderliche Erfolg eingetreten ist, für den Beginn der Verjährung massgebend ist.

Aus diesen beiden Sätzen der Motive folgern wir somit, dass im § 67, Abs. 4, der weitere Erfolg aus dem Begriffe „Handlung" auszuscheiden ist, dass aber hier unter „Handlung" Tätigkeit allein nicht zu verstehen ist, vielmehr Tätigkeit plus näherer Erfolg.

Diese Auffassung findet eine Bestärkung durch die Worte der Motive, welche lauten: „Durch die Anordnung, dass mit dem Tage des begangenen Verbrechens die Verjährung beginnen, sollte einer Streitfrage über den Endpunkt der Verjährung vorgebeugt werden. Hier wird ausdrücklich von dem begangenen „Verbrechen" gesprochen; es unterliegt somit keinem Zweifel, dass der Gesetzgeber die

Verjährung nicht von der Tätigkeit allein, vielmehr von der strafbaren Handlung ab beginnen lassen wollte. Unter strafbarer Handlung verstehen wir nun unter Zugrundelegung des gewonnenen Begriffes „Handlung" eine solche, bei der durch den Willen eine Körperbewegung hervorgerufen ist, die ihrerseits wieder eine derartige Wirkung — Erfolg genannt — verursacht hat, die vom Staate mit Strafe bedroht ist.

Sobald also eine Handlung einen mit Strafe bedrohten Erfolg zeigt, nennen wir dieselbe „strafbare Handlung" ohne Rücksicht darauf, ob später noch ein zur Vollendung eines bestimmten Delikts erforderlicher Erfolg eintritt. Eine Handlung ist strafbar, wenn sie einen strafbaren Erfolg hat, und nur dann kann die Verjährung zu laufen beginnen, wenn eine derartige strafbare Handlung vorliegt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung lehrt uns schon ein Blick auf die Lehre von der rechtlichen Begründung der Kriminalverjährung. Welche der verschiedenen Theorien[1]) man auch zum Ausgangspunkt nehmen mag, alle haben als Voraussetzung das Vorhandensein einer strafbaren Handlung. Nehmen wir als erste der verschiedenen Ansichten die Theorie, wonach „die tilgende und versöhnende Kraft der Zeit" als Rechtsgrund der Verjährung aufgefasst wird, so leuchtet ein, dass nur dann ein Tilgen der Erinnerung notwendig ist, und dass erst recht von einem Versöhnen des verletzten Rechtsbewusstsein des

[1]) cfr. die Übersicht über die verschiedenen Theorien bei Gründler, Lehre von der Verj., §§ 8 ff.; Dambach, Lehre v. d. Kriminalverjähr., Berlin, S. 41 ff.; Pulvermacher, Goldtammers Arch., 18. Bd., S. 145 ff.; Heinze, Holtzend. Handb., 2. Bd., S. 602 ff.

Volkes nur dann die Rede sein kann, wenn es sich um die Erinnerung eines Verbrechens handelt, wenn das Rechtsbewusstsein des Volkes durch die Nichtbestrafung einer ruchbaren Tat verletzt ist. Handelte es sich nur um eine straflose Handlung, so ist es widersinnig, dafür einen Grund zu suchen, warum sie später aus der Erinnerung wegfallen sollte. Hat sie doch niemals das Gemüt des Volkes beunruhigt.

Nur dann ist das Suchen eines Rechtsgrundes für die Verjährung gerechtfertigt, wenn es sich um das Auffinden eines Grundes handelt, der als Ersatz für wegfallende Strafe dienen soll. Auch bei Entwicklung des subjektiven Grundes der Verjährung, wonach durch den Ablauf der Zeit eine Besserung des Täters erwartet wird, zeigt sich die Unhaltbarkeit der Ansicht, dass auch eine straflose Handlung verjähren kann. Denn nach dieser Auffassung soll der Ablauf der Zeit die Strafe ersetzen Die Reue über seine Tat und die Furcht vor Entdeckung sollen den Täter gebessert haben.

Wie aber ist es nun möglich, dass ein Verbrecher Reue über seine Tat empfindet, dass er Angst vor Entdeckung hat, dass er Strafe befürchtet, wenn diese seine Tat nicht strafbar, nicht verfolgbar ist?

Manche finden den Grund der Verjährung darin, dass sie den Widerspruch zwischen Recht und Tätigkeit aufhebt, denn die Tatsache, dass manche rechtlich strafbare Handlungen straflos bleiben, widerspreche dem Recht. Der ordentliche Weg, um Tatsache und Recht in Einklang zu bringen, sei, dass die Tatsache sich unter die Herrschaft des Rechts beuge. Wenn aber das Verbrechen tatsächlich lange straflos geblieben ist, dann muss es auch rechtlich für straflos

erklärt werden. Die Aufgabe des Staates ist es daher, zu erklären, dass nach Ablauf einer gewissen Frist, alle Verbrechen straflos bleiben; dadurch werde die Tatsache der Straflosigkeit zum Recht.

Nehmen wir nun an, dass auch nicht strafbare Handlungen verjähren, so fällt diese Konstruktion in sich zusammen. Es wäre dann widersinnig, von Tatsachen zu sprechen, die dem Recht nicht entsprechen. Denn vom Staate mit Strafe nicht bedrohte Handlungen können dem vom Staate gesetzten Recht nicht widersprechen.

Es würde zu weit führen, an all den Theorien, welche über die Gründe der Verjährung aufgestellt sind, nachweisen zu wollen, dass dieselben unter Voraussetzung von straflosen Handlungen nicht haltbar wären. Die angeführten mögen genügen und uns per argumentum e contrario als Beweis dafür dienen, dass jedenfalls eine rechtliche Motivierung für die Verjährung strafloser Handlungen nicht möglich ist, und dass alle diejenigen, die nach Gründen für die Verjährung geforscht haben, davon ausgehen, dass eine strafbare Handlung zu Grunde liegt.

Eine kurze Darstellung der Lehre über den rechtlichen Charakter der Verjährung zeigt des weiteren, dass im Strafrechte die Verjährung nur Anwendung finden kann auf strafbare Handlungen.

„Es ist", um mit Dambach[1]) zu sprechen, „eine seit den Glossatoren bis auf unsere Zeit eifrig geführte Kontroverse, welcher Charakter der Verjährung in peinlichen Sachen beizulegen ist. Die Entscheidungen kreuzen sich auf die mannigfaltigste und sonderbarste Art."

[1]) Dambach, a. a. O.

Die zahlreichen verschiedenen Auffassungen lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen[1]). Nach der einen ist die Verjährung ein materiell rechtliches Institut und zwar ist ihr Wesen die „Aufhebung der Strafbarkeit eines Verbrechens, auf Grund des Ablaufes einer bestimmten Zeit[2])". Die Strafverfolgung wird ausgeschlossen, und „diese kann nur dadurch ausgeschlossen werden, dass eine strafbare Handlung — selbstverständlich unter Beibehaltung ihres Deliktscharakters — nach Ablauf einer bestimmten Zeit den Charakter der Strafbarkeit, mithin der Verbrecherigkeit einbüsst"[3]). So spricht auch Wächter[4]) von „Verbrechensverjährung", dann Hälschner[5]): „Dass die rechtliche Bedeutung der Strafverjährung nur die Tilgung der Strafbarkeit der Tat durch Zeitablauf sein kann."

Die Vertreter der zweiten Theorie sehen in der Verjährung auch ein materiell rechtliches Institut, jedoch erlischt nach ihrer Auffassung nicht das Verbrechen selbst, vielmehr der staatliche Strafanspruch; ein solcher kann aber erst gegeben sein, wenn die Strafe selbst verwirkt ist. So sagt v. Liszt[6]): „In ihren beiden Gestalten ist die Verjährung Strafaufhebungsgrund. Sie schliesst nicht nur die Verfolgung aus, sondern sie tilgt das staatliche Strafrecht. Auf demselben Standpunkt steht Schütze[7]): „Der Straf-

[1]) Wir stellen zunächst die verschiedenen Ansichten dar und zeigen erst am Schlusse, inwiefern dieselben für unsere Frage Bedeutung haben.

[2]) Heinze, Holzend. Handb. Bd. 2, S. 601.

[3]) Binding, Lehrb. S. 833.

[4]) Wächter, Vorles., S. 306.

[5]) Hälschner, Gem. Strafrecht, S. 695.

[6]) v. Liszt, 13 Aufl., Lehrb. S. 293.

[7]) Schütze, Lehrbuch, S. 211.

klageanspruch ist für alle Zukunft erloschen. Die Verfolgung ausgeschlossen.“ Ebenso Berner[1]): „Die Verjährung der Verfolgung bewirkt ein Erlöschen des strafrechtlichen Verfolgungsrechts . . . . Sie schliesst daher die Strafe mit all ihren Folgen aus.“

Im Gegensatz zu den eben geschilderten Ansichten fassen Einzelne die Verjährung in ihren beiden Gestalten als ein Institut des Prozessrechtes auf, wonach es sich hier um Ausschluss der Strafverfolgung bezw. Strafvollstreckung handele, also um prozessuale Handlungen. Die materiell rechtliche Seite der Verjährung wird dabei als minder wesentlich dargestellt. Eine nähere Erörterung dieser Theorie hat für unseren Zweck keinen Wert, bietet aber andererseits auch kein Gegenargument.

Eine vierte Auffassung schliesslich legt der Strafverfolgungsverjährung einen gemischten Charakter bei. Der rechtliche Grund der Kriminalverjährung wird auch nach dieser Theorie aus dem materiellen Rechte heraus erklärt. In unserer Gesetzgebung aber hätte sie eine ihr juristisches Wesen beeinflussende prozessuale Einkleidung erhalten.

Da diese Theorie die beiden von uns oben schon erörterten Ansichten zusammenfasst, so ist es inbezug auf unsere Frage ohne Bedeutung, dieselben hier nochmals darzulegen.

Im übrigen ist es nicht unsere Aufgabe, eine Stellung gegenüber einer dieser Ansichten einzunehmen. Wir wollen hier nur nachweisen, dass alle diese Theorien davon ausgehen und davon ausgehen müssen, dass eine strafbare Handlung vorliegt.

---

[1]) Berner, Lehrbuch, S. 319, 320.

Dass diese Voraussetzung auch bei all diesen Theorien zutrifft, zeigen die angezogenen Beispiele, die alle von einem schon vorhandenen Delikte ausgehen.

Wiederum haben wir somit ein Glied in unserer Beweiskette mehr, dass nur von einer strafbaren Handlung bei einer Verjährung der Strafverfolgung die Rede sein kann.

b) einer historischen Darstellung der diesbezüglichen Frage der Kriminalverjährung.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die historische Entwickelung der Strafverfolgungsverjährung, so lehrt uns Vergangenheit wie Gegenwart, dass immer und notwendig bei einer Kriminalverjährung als Vorbedingung eine strafbare Handlung gegeben sein muss.

Schon im griechischen Rechte galt, wie aus den Reden des Lysias „*περὶ τοῦ σηκοῦ*“ [1]) und „*κατὰ Ἀγοράτου ἐνδείξεως*“ [2]) zu folgern ist, eine Verjährung der: „*ἀδικήματα δημόσια*“, also eine Verjährung von öffentlichen Verbrechen als Regel.

Im römischen Rechte tritt uns eine Kriminalverjährung bei dem Schweigen der Quellen erst im Jahre 18 vor Christi in der lex Julia de adulteriis entgegen. Dieses Gesetz ordnete eine Verjährung für einzelne bestimmte Delikte — adulterium, stuprum, leoncinium — an und bestimmte als Verjährungsfrist einen Zeitraum von 5 Jahren. Ulpianus will diese Verjährung auch ausgedehnt wissen auf „crimina quae descendunt ex lege Julia de adulteriis“ und sagt in

[1]) Edit. Bekker, pag. 220, § 17.
[2]) Edit. Bekker, pag. 280, §§ 83, 84.

l. 30, § 7 D. ad legem Juliam de adulteriis coercendis 48, 5: „Quinquennium autem ex eo die accipiendum est, ex quo quid admissum est.“ [1]) Also von dem Zeitpunkte ab, von dem irgend eins der oben angegebenen Delikte begangen ist, fängt die Verjährung zu laufen an. Weiter kommt für uns eine Stelle des Venulejus Saturninus in Betracht, l. 13, 9 D. ad legem Juliam peculatus 48, 13: „Peculatus crimen ante quinquennium admissum objici non oportet.“ Also das Verbrechen am Staatseigentum, die Veruntreuung öffentlicher Gelder soll nicht vor 5 Jahren verjähren.

Wir sehen aus diesen Stellen, dass überall da, wo der Gedanke einer Kriminalverjährung bei den alten Kulturvölkern auftritt, nur von einer Verjährung von *ἀδικήματα*, crimina, also von strafbaren Handlungen, Verbrechen die Rede ist, und nicht von straflosen Handlungen.

Im deutschen Recht sind nur wenige Anhaltspunkte dafür gegeben, dass auch hier schon seit alters her eine Strafverjährung bekannt war. Zur Zeit der Rechtsbücher ist jedenfalls die Verjährung aller unbedeutenderen Verbrechen als Regel anerkannt, ja in einzelnen Gegenden findet sie sogar auf schwere Verbrechen Anwendung. So zählt der Sachsenspiegel [2]) eine Reihe von schweren, strafbaren Handlungen auf, er spricht von Verwunden, Erschlagen und Totschlagen, die innerhalb kurzem verjähren.

Das Brünner Schöffenbuch [3]) spricht von einer kurzen Verjährung für das vollendete Delikt der Tötung und Körperverletzung. Während die

[1]) Edit: Krüger-Mommsen.
[2]) Sachsenspiegel III, 31, 3.
[3]) Brunner Schöffenbuch § 53, 493a und 718.

„peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. über die Verjährung schweigt, so hat doch eine Rezeption des römischen Rechts inbezug auf die Kriminalverjährung stattgefunden. Jedoch tritt eine Modifikation der Bestimmungen ein, insofern die Zahl der unverjährbar erklärten Rechte bedeutend vermehrt wird. So Cod. Bavar. II, 11, 4. Const. Theres. Art. 16, § 9.

Auch die bedeutendsten Strafrechtslehrer des gem. Rechts haben in ihren Untersuchungen über Kriminalverjährung die strafbare Handlung als Ausgangspunkt genommen. So Carpzow[1]: „Präscriptio..., quae non modo criminis poenam, sed et ipsum delictum, ac per consequens accusationem quoque tollit.“ Feuerbach[2]: „Die Verjährung hebt das Dasein eines Verbrechens als eines solchen völlig auf.“

Überall wohin wir blicken, ist somit immer die Verjährung berechnet für strafbare Handlungen, niemals sehen wir, dass eine noch nicht strafbare Handlung verjähren kann.

Auch eine Übersicht über die älteren wie neueren Gesetzgebungen führt uns zu demselben Resultate.

Schon oben haben wir auf das preuss. St.-G.-B. vom 14. April 1851 verwiesen, das im § 46, Abs. 3 bezüglich der Verjährung bestimmte: „Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.“ Es nimmt somit als seinen Ausgangspunkt das begangene Verbrechen, also die vollendete strafbare Tat.

Ähnlich lautet die Bestimmung des österreichischen St.-G.-B. vom 27. Mai 1852, das im § 227 bestimmte:

---

[1]) Carpzow, Practica rerum criminalium 1646, Qu. 141, No. 6.

[2]) Feuerbach, Lehrb., 1. Aufl. 1801, § 69.

„Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Täter, von dem Zeitpunkt des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde.“ Noch deutlicher inbezug auf unsere Frage spricht § 531 desselben Gesetzes: „Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige, von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte in Untersuchung gezogen worden ist.“

Hier legt also bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der Gesetzgeber den Beginn der Verjährung in den Zeitpunkt der begangenen strafbaren Handlung.

In dem Entwurf von 1867 des neuen österr. St.-G.-B. wird im § 97 ebenfalls von der strafbaren Handlung ausgegangen. Es heisst hier: „durch Verjährung . . . . . erlischt sowohl, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die strafbare Handlung von dem Zeitpunkt angefangen, in welchem deren Begehung aufgehört hat, nicht strafrechtlich verfolgt . . . . .“

Das alte sächsische revidierte St.-G.-B. vom 1. Oktober 1868 lässt die Verjährung im art. 111 beginnen: „mit dem Tage, an welchem der Täter die Tat beendigt hat.“

Im hessischen St.-G.-B. vom 17. September 1841 bestimmt art. 124: „Die Strafbarkeit der Tat erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungsfrist

abgelaufen ist, ohne dass eine Unterbrechung derselben statthatte."

Das St.-G.-B. für die thüringischen Staaten von 1849 trifft in art. 41 folgende Anordnung: „Von dem Augenblicke an, wo die verbrecherische Tat vollbracht . . . . läuft bei Verbrechen die Verjährung."

Im art. 95 des ehemaligen bayer. St.-G.-B. vom 10. November 1861 lautet die Bestimmung über den Beginn der Verjährung: „Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen Tat . . . ."

Auch das württemb. St.-G.-B. vom 1. März 1839 geht in art. 132 davon aus, dass die Verjährung erst „von dem Augenblicke der beendigten Tat beginnen kann."

Unsere Auffassung ist genau präzisiert in den Gesetzesworten des St.-G.-B. für Schweden vom 16. Februar 1864, § 15: „Die im . . . . . festgesetzten Fristen laufen in der Regel vom Tage der Verübung der strafbaren Handlung."

Der für die Kriminalverjährung in mancher Beziehung so vorbildliche Code d'instruction criminelle hat in art. 637 bestimmt: „L'action publique et l'action civile résultant d'un crime de nature à entraîner la peine de mort, ou des peines afflictives perpétuelles, ou de tout autre crime emportant peine afflictive ou infamante, se prescriront après dix années révolues, à compter du jour où le crime aura été commis, si dans cet intervalle il n'a été fait aucun acte d'instruktion ni de poursuite."

Die schweizerische Strafgesetzgebung hat in den für die übrigen Kantons-Strafgesetzgebungen vorbild-

lichen Gesetzen von Zürich, Bern und Genf als Grundlage für die Kriminalverjährung die strafbare Tat angesehen.

So lautet das Züricher St.-G.-B. vom 1. Februar 1871 in § 52, Schlusssatz: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen Tat.“

Im Berner St.-G.-B., art. 7, heisst es: „Die aus einem Verbrechen entspringende öffentliche und Zivil-Klage verjähren . . . . von dem Tage der Begehung an gerechnet.“ D. h. also, es muss zunächst ein staatlicher Strafanspruch, also eine strafbare und verfolgbare Handlung gegeben sein, ehe die Verjährung beginnen kann.

Der Code d'instruction pénale vom 25. Oktober 1884 bestimmt in art. 203: „L'action publique et l'action civile pour un crime entraînant la réclusion, se préscrivent après dix annèes révolues á compter du dernier acte d'instruction; s'il n' y en a point eu, á partir de l'époque où l'infraction a étè commise.“

In dem Entwurf für ein italienisches St.-G.-B. von 1868 wird in art. 79 angeordnet: „La pres crizione corre:

a) nei reati consumati, dal giorno della consumazione;

b) nei reati tentati o mancati, dal giorno in cui fu commesso l'ultimo atto esecutivo.“

Alle diese angeführten Gesetzesstellen haben somit als Ausgangspunkt für ihre Bestimmungen über die Kriminalverjährung die „strafbare Handlung“ gewählt. Mag sie nun einmal mit Tat oder Delikt oder Verbrechen etc. bezeichnet werden, zweifelsohne ist in keinem einzigen Gesetze davon die Rede, dass die Kriminalverjährung auch dann beginnen kann,

sobald eine straflose Handlung vorliegt. Wenn also nun auch der § 67, Abs. 4, unseres Reichsstrafgesetzbuches die Bestimmung trifft, dass die Verjährung mit dem Tage beginnt, an dem die „Handlung" begangen ist, so ist meines Erachtens ohne jeden Zweifel auch hier unter „Handlung" auch „strafbare Handlung" zu verstehen.

Wollte unser Gesetzgeber, dem doch auch die übrigen Gesetzgebungen bekannt waren – die von uns angezogenen Stellen entstammen Gesetzen, die zumeist älter sind als das Reichsstrafgesetzbuch — in § 67, Abs. 4, entgegen der allgemeinen Anschauung unter „Handlung" nur „straflose Handlungen" verstanden wissen wollen, also ein bisher ganz neues Moment in die Kriminalverjährung hineinbringen, so hätte er doch sicherlich in den sonst so ausführlichen Motiven hierzu Erläuterungen gegeben, sofern er dies nicht ausdrücklich mit den Worten des Gesetzes bestimmt hätte.

Wir können somit nicht umhin, hier unter „Handlung" strafbare Handlung zu verstehen. Eine andere Auffassung schiebt den Worten des Gesetzes Vorstellungen unter, die sich weder historisch noch theoretisch oder praktisch irgendwie rechtfertigen lassen. Denn zu welchen Resultaten diejenigen kommen, die hier unter „Handlung" nicht „strafbare Handlung" verstehen, mag folgendes Beispiel zeigen:

A. stiftet seinen Freund B. an, ihren gemeinsamen Feind C., der dem A. durch seine Anzeige zu langjähriger Freiheitsstrafe verholfen hat, nach der Rückkehr des C., der lange Jahre abwesend war, zu töten. Der C. kommt nach langer Zeit, etwa nach 15 Jahren, wieder, und nun tötet ihn B. Der Versuch

der Anstiftung ist straflos. Nach unserer Theorie kann somit die Verjährung erst dann zu laufen beginnen, wenn infolge der Anstiftung die strafbare Handlung begangen ist, also erst nach Ablauf der 15 Jahre, von der Tat selbst ab. Zu welchem Resultate aber kommen unsere Gegner!

Da nach ihrer Anschauung auch schon eine Handlung zu verjähren beginnen kann, bevor sie strafbar ist, so würde in diesem Falle der Haupt-übeltäter A. straflos ausgehen. Eine Konsequenz somit, die dem Rechtsgefühl wohl kaum entsprechen dürfte.

Ähnliche Beispiele lassen sich für alle diejenigen Fälle bilden, in denen der Versuch vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist, so z. B. bei dem Delikte der Körperverletzung.

A. will seinen Feind B. an seiner Gesundheit schädigen, aber so, dass die Verletzung der Gesundheit erst nach einer bestimmten Zeit eintritt. Zu diesem Zwecke bringt er ihm einen schädigenden Stoff bei, dessen Wirkungen sich erst nach 5 Jahren einstellen — der indessen nicht geeignet ist, die Gesundheit des B. völlig zu zerstören, da sonst ja § 229 St.-G.-B in Betracht kommen würde. Denn zur Vollendung dieses Deliktes genügt die Beibringung eines Stoffes, der objektiv geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören. — Da nun erst mit Eintritt der Verletzung eine strafbare Handlung vorliegt — denn vor Eintritt derselben ist nur ein Versuch vorhanden, der in diesem Falle nicht mit Strafe bedroht ist — so beginnt bei Anwendung unserer Theorie die Verjährung erst mit der erfolgten Verletzung. Sobald wir hier die Anschauung unserer Gegner zu Grunde

legen, kommen wir zu dem Resultate, dass die Verjährung von Beendigung der Tätigkeit des A. ab läuft, also von dem Augenblicke an, wo er dem B. den gefahrbringenden Stoff beigebracht hat. A. ist nun mit der chemischen Zusammensetzung seines Stoffes vertraut und weiss bestimmt, dass erst nach 5 Jahren die Wirkungen sich zeigen werden, also zu einer Zeit, wo er, wie er weiss, nicht mehr wegen seiner Handlungen belangt werden kann, da die Verjährung bereits abgelaufen ist.

Wenn irgend eine juristische Konstruktion, so muss diese dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Rechtsbewusstsein des Volkes widersprechen. Mit Recht würde man sagen, dass es gelungen ist, eine Prämie auf die Raffiniertheit der Ausführung eines Verbrechens den klügsten und geriebensten Verbrechern ausgesetzt zu haben. Läge es doch völlig in der Hand gewissenloser, unmoralischer Subjekte, durch willkürliches Auseinanderzerren von Handlung und Erfolg straflos zu bleiben, während sie durch ihre Übeltaten die allgemeine Sicherheit gefährden würden. Wir hätten kein Mittel, diese Schlimmsten unter den Verbrechern unschädlich zu machen. Das Vertrauen des Volkes an Gesetz und Recht würde in bedenklicher Weise ins Wanken geraten.

An Hand der Erörterungen über die Polemik Kitzingers gegen das Reichsgericht, wie auf Grund, der unabhängig von dieser von uns angestellten Untersuchungen, ist unser Ergebnis zunächst, dass in § 67, Abs. 4 unter dem Worte „Handlung" der Begriff „strafbare Handlung" zu verstehen ist. Zugleich ergibt sich hieraus für unsere Hauptfrage, den Beginn der Strafverfolgungsverjährung, die Beantwortung.

Denn an Hand unserer gewonnenen Resultate lautet der § 67, Abs. 4, jetzt nach unserer Interpretation:

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die strafbare Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen weiteren Erfolges."

Der Anfangspunkt für den Beginn der Strafverfolgungsverjährung ist somit genau fixiert. Es ist der Moment, von dem ab die Handlung, welche verjähren soll, den Charakter einer strafbaren erhält, unabhängig davon, ob noch ein weiterer Erfolg eintritt oder nicht.

Die Anwendung dieses unseres Resultates auf einzelne besondere Arten der Delikte ist die Aufgabe der folgenden Abschnitte.

Kapitel IV.

Der Beginn der Strafverfolgungsverjährung bei einzelnen Deliktsarten.

Unter der Teilnahme im Strafrecht verstehen wir eine solche Mitwirkung mehrerer Personen zum Zustandekommen eines verbrecherischen Erfolges, dass jeder wegen des Gesamterfolges als strafbar erscheint.

Auch die Mittäterschaft fällt unter den Oberbegriff „Teilnahme", denn auch der Mittäter begeht das Delikt nicht selbständig, vielmehr beteiligt er sich nur an der Ausführung desselben. Wir verstehen somit unter Teilnahme im Anschluss an unser Reichsstrafgesetzbuch Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe [1]).

Schon hier mag der Einwand widerlegt werden, der bei der Lehre der Verjährung inbezug auf die Teilnahme im allgemeinen an dieser Stelle auf Grund des § 67 Abs. 4 erhoben wird.

Bekanntlich spricht der § 67, Abs. 4, von der Ausserachtlassung des Erfolges bei der Verjährung. Als Erfolg verstehen nun unsere Gegner im Gegensatz zur Teilnahme, die also als Handlung hier aufzufassen wäre, die Begehung des Verbrechens selbst. Es soll somit mit Beendigung der Teilnahmehandlung auch die Verjährung derselben beginnen,

[1]) v. Liszt. Lehrb., 13. Aufl. S. 225: „Die Teilnahme ist nach geltendem Recht entweder Anstiftung oder Beihilfe."

unabhängig davon, ob später auch tatsächlich die Haupthandlung eintritt.

Von unserem bisherigen Standpunkte ausgehend, lässt sich gegen diese Ansicht vorbringen, dass die Verjährung erst beginnen kann, sobald eine strafbare Handlung vorliegt. Da aber nun die Teilnahmehandlungen selbst, wie von keiner Seite aus bestritten wird, erst von dem Augenblick an strafbar werden, an dem die Haupthandlung begonnen ist, so kann auch die Verjährung der Teilnahmehandlungen erst von Beendigung der Haupthandlung an beginnen.

Dass die von Birkmeyer gegen diese Argumentation zum Vergleich herangezogenen Antragsdelikte unserer Auffassung nicht widersprechen, ist schon oben nachgewiesen. Mit Recht führt nun Birkmeyer[1]) weiter aus, dass im § 67, Abs. 4, die Handlung sich zum Erfolge verhalte, wie die Ursache zur Wirkung. Diese Wirkung soll nun nach § 67, Abs. 4, wie Birkmeyer glaubt, ausgeschlossen sein. (In wieweit sie tatsächlich auszuschliessen ist, haben wir oben gezeigt.)

Die Teilnahmehandlungen verhalten sich aber nun zum verbrecherischen Erfolge selbst nie wie Ursache, sondern lediglich wie Bedingungen[2]). Denn die einzelnen Handlungen der Teilnehmer bilden nicht die Ursache des Erfolges, nein, ihre gemeinsame Tätigkeit, in ihrer Gesamtheit betrachtet, ist die Ursache des Erfolges. Deshalb ist also auch nicht im Gegensatz zu Teilnahmehandlungen als Tätigkeit die verbrecherische Haupthandlung als Erfolg im Sinne des § 67 Abs. 4 aufzufassen. Wie dies selbst die

[1]) Birkmeyer, Teilnahme, S 174.
[2]) cfr. Birkmeyer, S. 175.

Vertreter der Ansicht zugestehen, nach welcher eine auch nicht strafbare Handlung zu verjähren beginnen kann. Somit würde also selbst nach deren Theorie dies Argument nicht für ihre Ansicht durchschlagend sein.

Die Verjährung muss also von dem Moment an beginnen, an dem die Haupthandlung begangen ist.

Bezüglich der Auffassung der Teilnahme gehen die Ansichten auseinander. Man unterscheidet die sog. objektive und subjektive Theorie hinsichtlich der Frage, wann Mittäterschaft einerseits und Beihilfe, Anstiftung, andererseits vorliegen. Legt man diejenige Kausalitätstheorie zu Grunde, nach der es möglich ist, die verschiedenen für denselben Erfolg tätigen Kräfte ihrem Werte nach zu scheiden, so kann man auch unter den verschiedenen für denselben strafrechtlich relevanten Erfolg tätigen Personen einen Unterschied nach Bedeutung ihrer Tätigkeit machen, den Wert ihrer Tätigkeit somit objektiv gegen einander abwägen.

Dies ist der Ausgangspunkt der objektiven Teilnahmetheorie.

Geht man nun aber von dem Gedanken aus, dass der Erfolg unteilbar, dass jede Bedingung des Erfolges gleichwertig hinsichtlich der Erzeugung desselben ist, so kann man nicht mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit eine Unterscheidung machen, zwischen den verschiedenen zu einem Erfolg tätigen Personen. Vielmehr muss hier ein anderes Moment als Kriterium eintreten und dieses ist, da das objektive nicht möglich, das subjektive Moment, also die Willensrichtung des einzelnen Täters.

Dies ist der Ausgangspunkt der subjektiven Teilnahmetheorie.

Mittäterschaft liegt nun vor, um mit den Worten des Gesetzes zu sprechen[1]: „Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen.“ D. h. also, das Wesen der Mittäterschaft besteht in der gemeinschaftlichen und gleichzeitigen, auf dasselbe Ziel gerichteten Tätigkeit am gleichen Objekt verübt. Die Tätigkeit eines jeden einzelnen Täters steht in kausalem Zusammenhange mit der Tätigkeit der übrigen Täter. Jeder einzelne Täter ist nicht nur verantwortlich für das, was er selbst getan, sondern auch für das, was die anderen taten. Er wird also für den Gesamterfolg bestraft, selbst wenn seine Verursachung nur einen Teil desselben bildet. Die überwiegende Verschuldung ersetzt den Mangel an Verursachung. Die Handlung des Mittäters wird daher erst dann strafbar, wenn andere Mittäter den fehlenden Teil der Verursachung hinzufügen. Haben wir somit die Mittäterschaft vom objektiven Standpunkt aus betrachtet, so müssen wir, da uns die gemeinschaftlich ausgeführte Tat als eine einheitliche entgegentritt, auch notwendig die Verjährung erst von dem Zeitpunkt an laufen lassen, wo die Tat der gesamten Mittäter als solche strafbar wird, und dies ist der Zeitpunkt, an welchem der letzte der Mittäter seine verbrecherische Handlung begangen hat.

Die Beendigung des letzten Aktes des gemeinschaftlich verbrecherischen Handelns, sei er auch nur von einem der Mittäter ausgeführt, ist somit der

---

[1]) § 47 R.-St.-G.-B.

Anfangspunkt für den Lauf der Verjährung für jeden einzelnen Mittäter.

Bei einer Erörterung der Lehre von der Mittäterschaft vom subjektiven Standpunkte aus, haben wir, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Tätigkeit oder des Wollens des Erfolges, den Hauptwert zu legen auf das Interesse und den Zweck der einzelnen Handelnden. Hier ist zugleich auch die Lehre von der Beihülfe von der subjektiven Theorie aus betrachtet, zu erörtern. Denn in konsequenter Durchführung der subjektiven Theorie ist der einzige Unterschied zwischen Mittäter und Gehülfe, dass das eigene Interesse des Mittäters am verbrecherischen Erfolge so mächtig ist, dass er denselben auch dann will, wenn ihn — den Erfolg — die anderen Teilnehmer nicht wollen, während umgekehrt der Gehülfe ein so geringes, eigenes Interesse am verbrecherischen Erfolg hat, dass er es dem des anderen Teilnehmers völlig unterordnet. Auf den Grad der Mitwirksamkeit wird somit kein Wert gelegt, vielmehr die Willensrichtung allein ist ausschlaggebend. So konsequent, wie hier dargestellt, wird nun die Theorie nicht durchgeführt, vielmehr nennt v. Buri[1]), was in Wirklichkeit seiner Ansicht widerspricht, als zweites Merkmal der Beihülfe, die Nichtbeteiligung an der Haupthandlung. „Von beihelfender Absicht kann keine Rede sein, wenn nur der Wille auf Begehung der Haupthandlung gerichtet war.“

Eine natürliche Konsequenz der subjektiven Theorie ist es, wenn sie die accessorische Natur der Teilnahme leugnet, denn da alle Teilnehmer in gleicher Weise

[1]) Buri, S. 7 ff. (Teilnahme.)

dolose Täter des Verbrechens sind, wenn jeder zugleich auch den Erfolg durch seine Handlung herbeiführen will, so kann auch:[1] „jeder der mehreren Mitwirkenden nur vermöge seines eigenen Willens und seiner eigenen Mitwirksamkeit für den Erfolg haftbar gemacht werden, so besteht auch zwischen ihm und den übrigen Mitwirkenden keinerlei rechtserhebliche Verbindung, und es ist darum der Begriff der Mittäterschaft kein rechtlicher, sondern lediglich ein faktischer." „Man wird sich wohl hüten müssen, die Handlung des Gehülfen als eine an und für sich straflose und nur mit Rücksicht auf die Tätigkeit des Urhebers strafbare zu erklären[2]."

Unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer strafbaren Handlung müsste somit logischer Weise die Handlung des Teilnehmers von dem Augenblick an zu verjähren beginnen, von dem ab seine Mitwirksamkeit an dem Verbrechen beendigt ist. Da nun aber unser Strafgesetzbuch die Teilnahmehandlungen erst dann mit Strafe belegt, wenn die Haupthandlung begangen ist, so liegt mit Abschluss der Tätigkeit des einzelnen Teilnehmers noch keine strafbare Handlung vor; es kann somit bei Zugrundelegung der subjektiven Theorie gemäss unserer Ansicht noch nicht die Verjährung zu laufen beginnen.

Die Anstiftung wird nach geltendem Recht als Teilnahme an der vom Täter begangenen Tat betrachtet. Hierdurch wird vermieden, dass die Handlung des Anstifters völlig straflos bleibt. Denn während der Anstifter durch sein Handeln kausal

---

[1]) v. Buri, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 2, S. 252.
[2]) v. Buri, Teilnahme, S. 67, 68.

zum Erfolge mitzuwirken scheint, so wird doch tatsächlich die Kausalkette unterbrochen durch das in freier Willensbestimmung erfolgende, wenn auch vom Anstifter beeinflusste Handeln des Angestifteten.

Durch diese Auffassung der Anstiftung ist zugleich auch der Einwand, der in Bezug auf die Anstiftung insbesondere erhoben wird, widerlegt, wonach die Haupthandlung, das Verbrechen selbst, als Erfolg der Anstiftung betrachtet wird. Vielmehr haben wir auch hier, wie schon oben nachgewiesen, in der Teilnahmehandlung, genannt Anstiftung, nur eine Bedingung der Strafbarkeit zu erblicken.

Somit ist hier die Haupttat nicht als ein verursachter Erfolg im Sinne des § 67, Abs. 4 aufzufassen, vielmehr als diejenige Wirkung, wie wir oben bei Darstellung des Begriffes „Erfolg" ausführten, die eingetreten sein muss, damit die Handlung überhaupt bis zur Strafbarkeit gedeiht, da sonst nicht einmal ein Versuch vorliegen würde.

Wir verstehen somit unter der Anstiftung die psychische Einwirkung durch intellektuelle Tätigkeit auf einen anderen Menschen, um sich dessen Willen und physische Tätigkeit dienstbar zu machen, wobei aber die Vollführung des vom Anstifter Beabsichtigten abhängig bleibt, vom Willen des Angestifteten.

Vom objektiven Standpunkte aus stellt sich die Anstiftung dar als das Setzen von Bedingungen zum Erfolge und zwar durch Beeinflussung des Willens des Verbrechers *vor* Fassung des Entschlusses, das Verbrechen zu begehen. Diese Formel ist in der Weise gefasst, um den Gegensatz hervorzuheben zu der unten näher zu erörternden sog. Rathülfe, die sich

nämlich als eine Beeinflussung des verbrecherischen Willens nach Fassung des Entschlusses darstellt.

Die Handlung des Anstifters wird nun, abgesehen von den Fällen, wo die Anstiftung als solche vom Gesetze mit Strafe bedroht ist, erst dann strafbar, wenn die Täterhandlung, zu der sie accessorisch gehört, strafbar wird, sei es nun, ob eine vollendete Haupthandlung oder nur ein strafbarer Versuch der Haupthandlung vorliegt. Hieraus folgt denn auch für unsere Frage, dass der Lauf der Verjährung erst von dem Tage an beginnen kann, an dem die Verbrechenstätigkeit abgeschlossen, an dem die Tat im Sinne des § 67, Abs. 4, begangen ist.

Durch dieses Ergebnis erledigt sich auch die bei der Verjährung der Anstiftung häufig aufgeworfene Frage, ob die Anstiftung schon verjährt sein kann, wenn erst nach langer Zeit, vielleicht erst nach Jahren, ihre Folge, die Ausführung des Verbrechens stattfindet[1]). Denn da nach unserer Theorie nur eine strafbare Handlung verjähren kann, so kann die Anstiftung, deren Strafbarkeit von der Begehung der Haupttat abhängig ist, auch erst mit diesem Zeitpunkt an verjähren.

Vom subjektiven Standpunkte ausgehend, muss die Beurteilung, wie das Verbrechen zugerechnet werden soll, „lediglich von der Beschaffenheit des Willens abhängen, davon abhängen, ob der Wille ein selbständiger, oder ein, sei es dem intellektuellen oder dem physischen Urheber untergeordneter Wille gewesen sei.“[2]) Objektiv soll kein Unterschied sein

[1]) cfr. unser obiges Beispiel, S 54.

[2]) v. Buri, Goltdammers Archiv, Bd. 12, S. 512 [1864].

zwischen der Kausalität des Anstifters und der des intellektuellen Gehülfen. Die Beschaffenheit der Willensrichtung ist zu untersuchen; der intellektuell Handelnde muss als Anstifter die Entscheidung, ob der Erfolg herbeigeführt werden soll, von dem freien Willen des Täters abhängig machen. Nach der dieser Auffassung zu Grunde liegenden Kausalität- und Willenstheorie kommt denn v. Buri schliesslich, ähnlich wie schon oben bei der Mittäterschaft nachgewiesen, zu dem Ergebnis, dass der Begriff der Anstiftung vollständig fallen zu lassen bezw. derselbe durch den Begriff der gewollten intellektuellen Mitwirksamkeit zu ersetzen sei: dass auch der Anstifter ein Täter sei.

Er leugnet also die accessorische Natur der Teilnahme, in Folge dessen auch eine Abhängigkeit der Strafbarkeit des Anstifters von der des Täters. Wir kommen somit zu dem nämlichen Resultate, wie wir es bei Erörterung der Mittäterschaft gewonnen haben.

Wenn auch die subjektive Theorie die Handlung des Anstifters als eine selbständige strafbare Handlung betrachtet, so wird diese Handlung doch nach unserem Strafgesetzbuch, abgesehen von den schon erwähnten Ausnahmefällen, erst mit der Begehung der Haupttat strafbar. Die Verjährung kann daher, gemäss der von uns vertretenen Ansicht, für die Anstiftung erst von dem Moment an zu laufen beginnen, wo die Haupttat begangen worden ist.

Von gleichen Gesichtspunkten ausgehend, kommen wir auch bei der Beihülfe zu entsprechenden Resultaten.

Ein Gehülfe ist, wer den Täter bei der vorsätzlichen Verübung eines Verbrechens oder Vergehens absicht-

lich unterstützt. Der Gehülfe setzt im Gegensatze zu den am Zustandekommen des Erfolges beteiligten Bedingungen nur untergeordnete; er nimmt nicht teil an der Ausführung der Haupthandlung. Seine Tätigkeit beschränkt sich nur auf die Vornahme von Handlungen, die ausserhalb des Tatbestandes liegen, aber andererseits doch unmittelbar zu dessen Herstellung beitragen. Um mit den Worten des Gesetzes, § 49, R.-St.-G.-B. zu sprechen: er leistet dem Täter Hülfe. Dieser seiner geringeren Wirksamkeit entspricht auch die gesetzlich vorgeschriebene, mildere Strafe. Die Art der Tätigkeit ist es somit, die nach der objektiven Theorie den Gehülfen kennzeichnet. Nach ihr wird denn auch, wie wir schon gesehen haben, die Beihülfe als ein Accessorium der Haupttat angesehen. Es folgt hieraus für die Strafbarkeit des Gehülfen, dass diese erst mit Begehung der verbrecherischen Haupthandlung eintritt. Demgemäss kann denn auch auf Grund dieser Theorie erst von der Haupthandlung ab die strafbare Handlung des Gehülfen zu verjähren beginnen.

Eine Charakteristik der subjektiven Beihülfetheorie haben wir schon oben kurz angegeben. Das Kriterium ist, wie auch bei den übrigen Teilnahmehandlungen, die Willensrichtung des Teilnehmers. Hinsichtlich seiner Kausalität für den Erfolg unterscheidet er sich nicht von den übrigen Mitwirkenden. Ist er mit dem animo adjutoris für das Verbrechen tätig geworden, so haftet er nicht gerade, weil er den Urheber unterstützt, sondern weil er mit der auf die Herbeiführung des Erfolges gerichteten, selbstverbrecherischen Absicht für den Eintritt desselben wirksam geworden ist. Darum erscheint er strafbar

und zwar, da die subjektive Theorie die accessorische Natur der Teilnahme leugnet, selbständig strafbar.

Wie bei den übrigen Teilnahmehandlungen kommen wir auch hier zu dem gleichen Resultat. Würde die Beihülfe als solche unabhängig von der Begehung der Haupttat schon strafbar sein, so würde mit Beendugung der Handlung des Gehülfen der Lauf der Verjährung beginnen können. Da aber unser Strafgesetzbuch die Strafbarkeit der Beihülfe abhängig macht von der Begehung der Haupttat, so kann auch die Handlung des Gehülfen erst von diesem Zeitpunkt an zu verjähren beginnen.

Unser Gesamtresultat ist somit, wie auch das der herrschenden Lehre [1]), das folgende: Die Teilnahmehandlungen können erst von dem Augenblick an verjähren, an dem die Haupthandlung begangen ist, denn erst von diesem Zeitpunkt an erhalten sie den Charakter einer strafbaren Handlung.

Wir erörtern jetzt diejenigen Delikte, bei denen eine Mehrheit von Handlungen strafrechtlich sich als eine Verbrechenseinheit darstellt, wie auch die sog. Dauer- und Zustandsverbrechen.

Um die Frage zu beantworten, wann im einzelnen die Verjährung bei dieser Kategorie von Delikten beginnt, müssen wir das Wesen jeder einzelnen Deliktsart zunächst untersuchen, und zwar in erster Linie das des fortgesetzten Verbrechens.

Es handelt sich darum, eine Mehrheit von strafbaren Handlungen in dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens zu vereinigen. Die Frage, worin das einigende Moment zu suchen ist, ob, wie die subjektive Theorie annimmt, in der Einheitlichkeit des Ent-

[1]) cfr. Literaturübersicht. Kley, S. 58.

schlusses, des Vorsatzes, oder wie die objektive Theorie in der Einheit des Erfolges, ist für die Behandlung unserer Aufgabe irrelevant[1]).

Es genügt zu wissen, dass die mehreren einzelnen Handlungen, die zeitlich zweifellos auseinander fallen, rechtlich aus lediglich praktischen Gründen zu einer Handlung zusammengefasst werden. Die Einzelhandlungen erscheinen in ihrer Gesamtheit als eine einzige Handlung, als eine verbrecherische Tat. Diese rechtlich einheitliche Tat muss auch rechtlich einheitliche Wirkungen erzeugen; vor allem gibt es nur eine Strafe, wie auch z. B. nur einen Antrag. Daher kann auch der Beginn der Verjährung für die einzelnen Handlungen nicht auseinander gerissen werden, vielmehr muss die Verjährung eine einheitliche sein, da jede einzelne Handlung rechtlich nur als ein Teil der einen gesamten Tat erscheint. Hiernach muss, da die einzelnen Handlungen strafrechtlich nicht besonders berüksichtigt werden, sondern nur ihre Gesamtheit als eine strafbare Handlung aufgefasst wird, die Verjährung beginnen mit Vollendung dieser einen strafbaren Handlung, d. h. mit dem letzten einzelnen verbrecherischen Tätigkeitsakte. Diese Ansicht ist auch die herrschende[2]).

Ähnlich wie die fortgesetzten Delikte sind die Dauerdelikte zu behandeln. Ihrem Begriffe ist wesentlich, dass eine ununterbrochene Verwirklichung des verbrecherischen Tatbestandes vorliegt Das Delikt verlängert sich über seine natürliche Vollendung hinaus, wie dies z. B. bei der Freiheitsentziehung der Fall ist. Das unter Umständen längere Zeit hindurch

[1]) cfr. Literaturübersicht v. Liszt, 13. Aufl., S. 240.
[2]) cfr Literaturübersicht bei Kitzinger, S. 249.

andauernde Gefangenhalten bildet nur ein Delikt und kennzeichnet sich durch die Einheit des Erfolges. Die Theorie des Dauerdelikts ist lebhaft bestritten. Welcher der verschiedenen Ansichten wir uns auch anschliessen, ob wir im Dauerdelikt das fortgesetzte Verbrechen erblicken oder es als eine Handlung ansehen, die verbrecherische Tätigkeit erstreckt sich solange als der verbrecherische Tatbestand anhält. Erst durch Aufhören der verbrecherischen Tätigkeit wird die Deliktseinheit abgeschlossen. Da nun die Klage aus einer solchen Verbrechenseinheit unteilbar ist, so kann man auch nicht einzelne unselbständige Teile der verbrecherischen Handlung klaglos werden lassen, wie dies eintreten würde, sobald die Verjährung von dem Augenblick an laufen würde, an welchem die Handlung ohne Berücksichtigung ihrer Dauer einmal vollendet wäre. Theoretisch wie praktisch erscheint diese Lösung unhaltbar. Denn hiernach müsste beim Dauerdelikt in jedem Momente eine Reproduktion des verbrecherischen Tatbestandes stattfinden, in jedem Momente die Verjährung dieses jeweiligen Deliktes beginnen. Die praktische Undurchführbarkeit dieser Anschauung zeigt sich am besten bei dem Verbrechen aus § 239, St.-G.-B.: „Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft.“ Würde nun der Täter eine Person über die Verjährungszeit der Strafverfolgung dieses Delikts hinaus gefangen halten, so würde ein unselbständiger Teil seiner verbrecherischen Handlung schon während dem inzwischen noch fortdauernden Delikte verjährt sein. Ein Resultat, das unhaltbar ist.

Um zu einem gesunden Ergebnis zu kommen müssen wir daher, wie dies auch die herrschende Ansicht ist, den Beginn der Verjährung mit dem Ende des strafbaren Verhaltens zusammenlegen.[1]) Das strafbare Verhalten nimmt aber sein Ende in dem Augenblicke, wo die, durch die sich immerwährend reproduzierende Tätigkeit geschaffene Lage in Folge eines entgegengesetzten Willensaktes des Täters aufgehoben wird und damit die strafbare Handlung vollendet ist.

Inbezug auf die von den Dauerdelikten in ihrem Charakter zu unterscheidenden Zustandsdelikten haben wir in unserer Erörterung keinen Unterschied zu machen. Im Gegensatze zu den Dauerdelikten sind die Zustandsdelikte mit einer einmaligen Tätigkeit abgeschlossen. Das Charakteristische bei ihnen ist lediglich, dass der durch die Tätigkeit hergestellte Zustand weiter fortdauert. Diese Zustandsdelikte sind nicht anders zu behandeln, wie die gewöhnlichen Erscheinungsformen jeden Deliktes. Die Tatsache z. B., dass der Dieb, welcher durch seine Tätigkeit einen bestimmten Zusand, nämlich den widerrechtlichen Besitz an der Sache herbeiführt und diesen Zustand durch Behalten der Sache längere Zeit hindurch behauptet, kann die Beurteilung der Frage nach der Verjährung dieses Deliktes nicht anders gestalten wie z. B. bei dem Diebstahl, bei welchem der Täter unmittelbar nach der Tat die Sache weiterveräussert. sodass es sich nicht um ein Zustandsdelikt handelt. Es beginnt daher der Lauf der Verjährung

[1]) cfr. Literaturübersicht bei Heinze, Holtzend, Handb. Bd. 2, S. 617. Schwarze, Verjährung, G. S. 18, Beil. S. 54.

mit Beendigung der verbrecherischen Tätigkeit, welche den Zustand herbeiführt.

Eine besondere Regelung hat die Verjährung der Bigamie erhalten.

Der § 171, Abs. 3, bestimmt: „Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

Die Bigamie selbst ist kein dauerndes Verbrechen, weil die strafbare Tätigkeit nur in der Abschliessung der zweiten Ehe, nicht aber darin besteht, dass man dem neuen Treuversprechen gemäss in der zweiten Ehe bleibt. Vielmehr stellt sie sich dar als ein Zustandsverbrechen. Es müsste somit die Verjährung beginnen mit Beendigung der verbrecherischen Tätigkeit, also mit dem Eingehen der Ehe. Die das Entgegengesetzte anordnende gesetzliche Bestimmung ist historisch zu erklären. Sie beruht auf der alten Anschauung des preussischen St.-G.-B., wonach die Bigamie als fortdauerndes Verbrechen aufgefasst wurde. Im preussischen St.-G.-B. lautet die diesbezügliche Bestimmung: „Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungiltig oder für nichtig erklärt worden ist." Auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Februar 1897 (Bd. 15, S. 261) die Ansicht ausgesprochen, dass im § 171, Abs. 3, eine „singuläre Vorschrift" zu erblicken ist, die nicht nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen sei.

Lehrreich für die Beurteilung unserer Frage dürfte eine Zusammenstellung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Strafgesetz-

bücher sein, die hinsichtlich des fortgesetzten und Dauerdelikts dieselbe Ansicht vertreten wie wir.

Sächsisches revidiertes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 art. 112: „Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauerndem mit dem Aufhören derselben insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältnis völlig aufgegeben hat."

Strafgesetzbuch für die thüringischen Staaten von 1849, art. 71: „Von dem Augenblick an, wo die verbrecherische Tat vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt und bei fortgesetztem Verbrechen die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, läuft . . . die Verjährung."

Bayerisches Strafgesetzbuch vom 10. November 1861, art. 95: „Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen Tat und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung."

Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches von 1867, § 97, Abs. 3: „Wenn eine strafbare Handlung durch mehrere Taten fortgesetzt oder durch dieselbe ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältnis begründet wurde, so beginnt die Verjährung derselben erst von dem Zeitpunkte an, in welchem die Verübung des letzten Fortsetzungsaktes oder die Fortdauer des gesetzwidrigen Verhältnisses aufgehört hat."

Besonderer Erörterung bedürfen noch die sogenannten Kollektivdelikte, d. h. solche Verbrechen,

bei welchen eine Reihe einzelner an sich selbständiger Einzelhandlungen, die aus derselben Lebensrichtung hervorgegangen sind, in ihrer Gesamtheit den Reat eines Verbrechens bilden, das mit einer einzigen Strafe belegt ist.

Unter diese Kategorie von Verbrechen fällt das gewohnheits-, das gewerbs- und das geschäftsmässige Verbrechen.

Die Gewohnheitsverbrechen sind gerade durch die Gesamtheit der Einzelhandlungen charakteristisch. Die verbrecherische Gewohnheit ist der in dem Verbrecher durch die Wiederholung von Verbrechen entstandene Zustand, aus dem die einzelnen Entschlüsse zur Begehung bestimmter Verbrechen hervorgehen. Bei einer Reihe von Delikten[1]) wird nur die Wiederholung bestraft, wogegen eine nur einmalige Begehung straflos bleibt. Allerdings ist nicht die Wiederholung an sich, es ist nicht eine fest bestimmte Anzahl einzelner Fälle entscheidend, vielmehr der Umstand, dass die wiederholte Verübung als Folge eines festgewordenen Hanges zu solcher Handlungsweise erscheint. Der Hang charakterisiert eben die zu strafende Tat als eine in dem Sinne gefährliche, dass sie die Verübung weiterer solcher Delikte befürchten lässt. Als gewohnheitsmässiges Delikt kann es als solches nur dann bestraft werden, wenn die Annahme einer verbrecherischen Gewohnheit gerechtfertigt erscheint. Und dies kann nur dann der Fall sein, wenn der Richter an Hand einer Wiederholung von Fällen die Gewohnheitsmässigkeit festzustellen vermag. Bei Vorliegen nur eines Falles können zwar

[1]) z. B. § 180 R.-St.-G.-B., sobald man von „Eigennutz“ absieht.

die begleitenden Umstände zu der Vermutung führen, dass auch schon früher andere nicht mehr festzustellende Fälle vorgekommen sind; aber es kann niemals hieraus die Gewohnheitsmässigkeit als festgestellt angenommen und dementsprechend die Strafe bemessen werden.

Da somit der staatliche Strafanspruch nach Umfang und Gehalt für das gewohnheitsmässige Verbrechen erst dann vorliegt, wenn die strafbare Handlung in ihrer Totalität gegeben ist, so kann auch die Verjährung erst von diesem Augenblicke an zu laufen beginnen.

Zu den Kollektivdelikten werden des weiteren noch das gewerbs- wie das geschäftsmässige Verbrechen gerechnet.

Beim gewerbsmässigen Verbrechen ist die Absicht des Täters darauf gerichtet, durch wiederholte Übungen diese Art der Tätigkeit als eine stetige, gleichsam als Beruf und zwar zum Zwecke des Erwerbes auszuüben.

Die geschäftsmässige Verübung einer strafbaren Handlung teilt mit der gewerbsmässigen den auf häufigere Wiederholung gerichteten Entschluss. Nicht erfordert wird dagegen die Absicht, eine Einnahmequelle zu eröffnen.

Allerdings genügt bei diesen Arten von Delikten für die Strafbarkeit, dass bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen eine strafbare Handlung vorliegt. Eine Bestrafung dieser einzigen Handlung als einer gewerbsmässigen kann durch die zu Tage tretende Absicht, derartige Handlungen fortdauernd zum Zweck des Erwerbes bezw. Geschäftes vorzunehmen, gerechtfertigt werden. Eine Verjährung

beginnt in diesen Fällen, wo also nur eine Handlung in Frage steht, denn auch erst mit Vorliegen des staatlichen Strafanspruchs, mit dem Vorhandensein dieser strafbaren Handlung. Jedoch liegt dann kein Kollektivdelikt vor, denn das charakteristische Merkmal, eine Reihe von Einzelhandlungen, ist nicht vorhanden.

Sobald es sich aber auch bei dem geschäfts- oder gewerbsmässigen Verbrechen um ein Kollektivdelikt handelt, sobald erst durch die Gesamtheit der Handlungen sich der Hang zum gewerbs- bezw. geschäftsmässigen Handeln zeigt, kann der Lauf der Verjährung erst mit Verübung der letzteren unter den Kollektivbegriff fallenden Handlungen beginnen.[1])

Da der § 67, Abs. 4, kurzweg bestimmt, dass die Verjährung mit dem Tage beginne, an welchem die Handlung begangen ist, so haben wir diese Vorschrift auch anzuwenden auf Unterlassungsdelikte. Es taucht daher hier die Frage auf, wann bei Unterlassungsdelikten die Handlung begangen ist. Unter Handlung haben wir bisher nur die willkürliche Verursachung in dem augenblicklichen, allgemeinen Zustande verstanden, also nur mit der positiven Seite, mit dem Tun operiert. Unter den Begriff der Handlung fällt aber auch die willkürliche Nichthinderung des Erfolges. Die Verursachung des Erfolges einerseits und seine Nichthinderung andererseits sind nun, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, rechtlich völlig gleich zu behandeln. Es greifen daher auch inbezug auf die Verjährung, sofern nicht der

[1]) Unsere Ansicht ist auch die herrschende, cfr. die Literaturangabe bei Olshausen, Kommentar, § 67, 14b; bei Heintze, Holtzendorf, Bd. II, S. 617.

Charakter der Ommissivdelikte es verbietet, dieselben Vorschriften Platz, wie bei Kommissivdelikten. Unter den Ommissivdelikten wird gerade, was für unsere Frage in Betracht kommt, ein Unterschied zwischen Nichterfolgs- und Erfolgsdelikten gemacht. Die ersteren, die sogenannten unechten Ommissivdelikte charakterisieren sich dadurch, dass bei ihnen ein Erfolg eintritt, in dessen Nichthinderung der Tatbestand des Deliktes liegt. Diese Art von Delikten ist in gleicher Weise, was die Verjährung anbetrifft, wie die Erfolgs-Kommissivdelikte zu behandeln. Auch bei ihnen wird der weitere Erfolg ausgeschlossen. Es beginnt also die Verjährung ohne Rücksicht auf den weiteren Erfolg. Wann dieser Moment eintritt, ist, wie bei ihnen, in gleicher Weise an den echten Ommissivdelikten zu untersuchen, deren Wesen darin beruht, dass durch Unterlassen ein vorgestellter Erfolg nicht eintritt. Wann nun im einzelnen die Verjährung bei diesen Delikten zu laufen beginnt, zeigt sich am besten an Hand praktischer Beispiele.

Der § 139, R.-St.-G.-B., bestimmt die Anzeige von Verbrechen, sobald jemand von ihrem Vorhaben glaubhafte Kenntnis erhält. Das strafbare Unterlassen, die strafbare Handlung beginnt, sobald der Betreffende Nachricht von dem Vorhaben erhält, und ist beendigt mit dem Eintritt des Verbrechens.

Solange also dieses noch nicht ausgeführt ist, bleibt die Handlung strafbar. Wir haben es somit mit einem Dauerdelikte zu tun, und es steht nichts im Wege, auf dieses Ommissivdelikt unser bei den Kommissivdelikten gefundenes Ergebnis anzuwenden, somit also den Lauf der Verjährung von dem Augenblick an beginnen zu lassen, an dem das strafbare

Verhalten beendigt ist, also inbezug auf unseren Fall von dem Momente ab, von dem eine Anzeigepflicht nicht mehr vorhanden ist.

Bei Unterlassungsverbrechen, die erst mit dem Ablauf des Zeitraums vollendet sind, in welchem die unterlassene positive Tätigkeit hätte entwickelt werden müssen, beginnt somit der Lauf der Verjährung erst von diesem Zeitpunkt ab, erst dann, wenn die Unterlassung durch Vornahme der gebotenen Handlung aufgehört hat. [1])

---

[1]) So auch die herrschende Lehre; cfr. die Literaturübersicht bei Hälschner, Lehrbuch I, S. 699; Kley, S. 50.

Kapitel V.

Die Berechnung der Strafverfolgungsverjährung.

Es erübrigt sich, noch darauf hinzuweisen, dass das Reichsstrafgesetzbuch im § 67, Abs. 4, bezüglich der Berechnung der Frist das Prinzip der Zivilkomputation „a die ad diem“ aufgenommen hat, wie dies deutlich die Gesetzesworte zum Ausdruck bringen: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage . . . “

Diese Berechnung hat gegenüber der Naturalkomputation, die an sich die richtigere wäre, den Vorteil, all die Schwierigkeiten zu umgehen, die bei der Feststellung des Zeitpunktes, an dem das Verbrechen begangen ist, eintreten.

Die Gesetzesbestimmung, dass die Verjährung mit dem Tage beginne, schliesst des weiteren jeden Zweifel darüber aus, dass der erste Tag bei der Berechnung mitzuzählen ist. Eine Entscheidung, die auf den Grundsatz zurückzuführen ist, in dubio pro reo. Damit ist auch der Endpunkt der Verjährung festgelegt.

Die Motive erläutern die Stellungnahme des Gesetzgebers mit den Worten:[1])

„Durch die Anordnung, dass mit dem Tage des begangenen Verbrechens die Verjährung beginne,

[1]) Motive zu § 60 des Entwurfes eines St-G-B. für den Norddeutsch. Bund. 1869.

sollte einer Streitfrage über den Endpunkt der Verjährung vorgebeugt werden. Denn es ist nunmehr von selbst gegeben, dass die Verjährung mit dem Beginn des dem Anfang der Verjährung entsprechenden Kalendertages ihr Ende erreicht.“